KANTON solothurn

SGB 0101/2020

# *Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2021 - 2032*

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 9. Juni 2020, RRB Nr. 2020/840

**Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

**Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis


Kurzfassung ... 3
1. Ausgangslage ... 5
2. Schlussfolgerungen aus der Programmphase 2009 - 2020 ... 5
3. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2021 - 2032 ... 7
3.1 Mehrwerte für Natur und Landschaft im ganzen Kanton anstreben und sicherstellen ... 7
3.2 Bewährte Handlungsgrundsätze konsequent weiterverfolgen ... 7
3.3 Quantitative Schwerpunkte ... 7
3.4 Qualitative Schwerpunkte ... 8
3.5 Organisation und Beratung ... 10
3.6 Dauer ... 10
3.7 Zielgrössen ... 10
3.8 Vollzug ... 11
4. Finanzierung ... 12
4.1 Kreditbedarf und Finanzierungsgrundsätze ... 12
4.2 Finanzplanung ... 14
5. Verhältnis zur Planung ... 14
5.1 Legislaturplan ... 14
5.2 Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) ... 14
5.3 Globalbudget «Raumplanung» für die Jahre 2020 bis 2022 ... 14
5.4 NFA-Programmvereinbarung 2020 bis 2024 ... 15
5.5 Kantonaler Richtplan ... 15
5.6 Strategie Natur und Landschaft 2030+ ... 15
5.7 Strategie und Aktionsplan Biodiversität, Aktionspläne zur Artenförderung und Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz ... 15
5.8 Neue Agrarpolitik 22+ (AP 22+) ... 16
6. Auswirkungen ... 16
6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen ... 16
6.2 Vollzugsmassnahmen ... 17
6.3 Folgen für die Gemeinden ... 17
6.4 Förderung der nachhaltigen Entwicklung ... 17
6.4.1 Umwelt ... 17
6.4.2 Wirtschaft ... 17
6.4.3 Gesellschaft ... 18
7. Rechtliches ... 18
7.1 Rechtsgrundlagen ... 18
7.2 Zuständigkeit und Rechtmässigkeit ... 18
8. Antrag ... 18
9. Beschlussesentwurf ... 19


## Beilage

Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft: Rückblick auf die Jahre 2009 bis 2018

**Kurzfassung**

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL), welches der Kantonsrat am 28. Oktober 2008 beschlossen hat (KRB SGB 099/2008), läuft Ende 2020 aus. Wir unterbreiten dem Kantonsrat das Folgeprogramm für die Phase 2021 - 2032. Dieses dient der nachhaltigen Sicherung und zielgerichteten Fortführung der 37-jährigen erfolgreichen Arbeit für die Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft im Kanton Solothurn.

Mit dem Folgeprogramm sind folgende Mehrwerte für Natur und Landschaft anzustreben und sicherzustellen:

- Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig erhalten und fördern
- Priorität bei seltenen und gefährdeten Arten mit besonderer kantonaler Verantwortung setzen
- Beitrag leisten zu grossen, zusammenhängenden Lebensräumen (Biotopverbund)
- Sichern, arrondieren und vernetzen von national bedeutenden Biotopen und gleichwertigen Naturgebieten
- Umsetzen der kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäss kantonaler Richtplanung
- Standortangepasste Bewirtschaftung primär durch langfristig existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe anstreben.

Folgende bewährte Handlungsgrundsätze sind dabei konsequent weiterzuverfolgen:

- Die Qualität der Vereinbarungsflächen soll zielgerichtet und mit Flexibilität verbessert werden.
- Grossflächigkeit, ökologische Vernetzung und Lebensraumvielfalt sind anzustreben.
- Die Beratung der Betriebe und die Weiterbildung sind zusammen mit bedarfsgerechten Betriebsbesuchen sicherzustellen.
- Die langfristige Verlässlichkeit und Kontinuität bei den Vereinbarungen sind sicherzustellen.
- Ein partnerschaftliches Vorgehen ist zu pflegen.

In der Programmphase 2021 - 2032 geht es darum, das Erreichte weiterzuführen, qualitativ aufzuwerten und zu ergänzen. Neue Vereinbarungen arrondieren die bestehenden Vereinbarungs- oder Biodiversitätsförderflächen. Sie sichern primär bundesrechtlich geschützte Objekte und deren Umgebung. Im eher intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet werten neue Vereinbarungen Lebensräume für die Biodiversität auf und tragen dazu bei, ökologische Defizite zu beheben. Gleichzeitig werden Vereinbarungen überprüft und bei ungenügendem Ergebnis aufgelöst. Die angestrebten Qualitätsverbesserungen und Flächenergänzungen haben eine angemessene, kontinuierliche Zunahme der jährlichen Abgeltungen zur Folge. Die Beitragsmodelle werden mit der Beitragsstruktur der künftigen Agrarpolitik 22+ (AP 22+) und der entsprechenden Gesetzgebung abgestimmt.

Bis 2032 soll ein Anteil von rund 13% Vereinbarungsflächen im Landwirtschaftsgebiet (Landwirtschaftsfläche und Fläche Sömmerungsgebiet) erreicht werden (Ziel 2020: 10%; Stand 2018: 9.8%). Der geschätzte Kreditbedarf (brutto) für die Fortführung der bisherigen Vereinbarungen und die Umsetzung der angestrebten Mehrwerte für die Solothurner Natur beträgt für 12 Jahre 46.0 Mio. Franken. Qualitätssteigerungen auf bestehenden Vereinbarungsflächen, Flächenarrondierungen und neue Fördermassnahmen in landwirtschaftlich eher intensiv genutzten Gebieten führen dazu, dass der jährliche Bruttoaufwand für das MJPNL von rund 3.4 Mio. Franken im Jahr 2021 auf rund 4.1 Mio. Franken im Jahr 2032 ansteigen wird. Eine Weiterführung der bisherigen Vereinbarungen, ohne zusätzliche finanzielle Anreize für mehr Qualität und ohne Flächenarrondierungen und neue Fördermassnahmen im landwirtschaftlich eher intensiv genutzten Gebiet, würde zu einem Kreditbedarf von ca. 41.8 Mio. Franken führen. Die beantragte moderate Kreditzunahme gegenüber diesem Referenzszenario («Weiterführen, was schon da ist, wie bisher») beträgt 9.1% für 12 Jahre und damit durchschnittlich etwa 0.8% pro Jahr. Der Vollzugsaufwand beträgt weiterhin weniger als 10% des Gesamtaufwandes.

Für die Finanzierung wird, analog zur laufenden Programmperiode, folgende Lösung als zweckmässig erachtet:

- Der Kantonsrat bewilligt einen Brutto-Verpflichtungskredit für die Phase 2021 - 2032 von 46.0 Mio. Franken.

- Der jährliche Kreditbedarf wird aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds abgedeckt.

Zur Deckung des Finanzbedarfs für das MJPNL und für die übrigen gesetzlichen Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes (wie Unterhalt der kantonalen Naturreservate, Schutz der Witi Grenchen-Solothurn, Beiträge für Natur- und Heimatschutzmassnahmen, etc.) sind die gesetzlich geregelten Einlagen des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer in den kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds zwischen 2021 und 2032 mit je rund 18 Mio. Franken zu budgetieren. Dabei wird von einer konstanten Fortsetzung der im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) budgetierten jährlichen Fondseinlagen von je 1.505 Mio. Franken ausgegangen. Der Mittelbedarf des MJPNL soll jederzeit mit dem Bestand des Natur- und Heimatschutzfonds gedeckt werden können. Zwei Zwischenbeurteilungen werden zeigen, wie sich der Fondsbestand tatsächlich entwickelt. Falls sich negative Tendenzen abzeichnen sollten, hätte dies Kürzungen im Programm und/oder die Generierung zusätzlicher Einnahmen zur Folge.

Diese Finanzstruktur - insbesondere die Äufnung des Natur- und Heimatschutzfonds durch den Kanton und die Gemeinden - ermöglicht eine effiziente und effektive Umsetzung der Naturschutzziele im Kanton Solothurn. Der Kanton wird in die Lage versetzt, einen Grossteil der gemeinsamen Aufgaben des Naturschutzes nach Verfassung und Gesetz treuhänderisch auch für die Gemeinden zu erfüllen. Jede Vereinbarungsfläche des Mehrjahresprogramms liegt in einer Gemeinde, fördert dort die Biodiversität und wirkt für eine vielfältige und erlebnisreiche Natur und Landschaft.

Für die Förderung der Biodiversität im Wald unterbreiten wir dem Kantonsrat eine separate Vorlage (Programm «Biodiversität im Wald 2021 - 2032»), welche mit der vorliegenden abgestimmt ist.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) des Kantons Solothurn 2021 - 2032 (Folgeprogramm). Wir beantragen Ihnen, dieses Programm zu genehmigen und den zur Umsetzung notwendigen Verpflichtungskredit zu bewilligen.

## 1. Ausgangslage

2020 läuft das MJPNL, welches der Kantonsrat 2008 beschlossen hat (KRB SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008), aus. Wir unterbreiten Ihnen auftragsgemäss das Folgeprogramm, damit das Erreichte weitergeführt, verbessert und moderat ausgebaut werden kann.

Nach Art. 78 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist Naturschutz Sache der Kantone. Naturschutz ist somit eine vorrangige Aufgabe des Kantons. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) verlangt den Schutz von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume und regelt die Zuständigkeiten. Den Kantonen fällt dabei eine zentrale Rolle zu. Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) erteilt in Art. 115 dem Kanton und den Gemeinden den Auftrag, die Lebensräume der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie charakteristische Orts- und Landschaftsbilder zu schützen und zu erhalten. Das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ordnet die Einzelheiten.

Der Naturschutzauftrag wird im Kanton Solothurn mit hoheitlichen und freiwilligen Massnahmen umgesetzt. Hoheitlich sind beispielsweise Auflagen bei Bewilligungen und Verfügungen oder die Ausscheidung von Schutzgebieten wie die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn oder die mit Regierungsratsbeschlüssen geschützten kantonalen Naturreservate, welche im kantonalen Richtplan bezeichnet sind. Das hoheitliche Instrumentarium ist zumeist mit sehr aufwändigen Verfahren verbunden und wird im Kanton Solothurn nur in speziellen Fällen eingesetzt. Eine grosse Flächenwirkung (im Sinne eines Lebensraumverbundes) bei vergleichsweise geringem administrativem Aufwand kann hingegen mit den freiwilligen Massnahmen des MJPNL erzielt werden. Diese Massnahmen haben sich bei uns seit Jahrzehnten bewährt. Freiwillig abgeschlossene Vereinbarungen haben deshalb im Kanton Solothurn nach wie vor Vorrang, um den Naturschutzauftrag sachgerecht erfüllen zu können.

In der Beilage zu dieser Botschaft (Rückblick «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, 2009 - 2020») legen wir Rechenschaft über die zu Ende gehende Programmperiode ab. Der Bericht gibt detailliert Auskunft über die Geschichte, die Stossrichtungen und Grundsätze, die Ziele und die Zielerreichung, den Vollzug, die Grundlagen und die Öffentlichkeitsarbeit, die Kosten und die Finanzierung sowie die Wirkungen des Programms.

## 2. Schlussfolgerungen aus der Programmphase 2009 - 2020

Im Rückblick «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009 - 2020» werden folgende Schlüsse gezogen, welche für das Folgeprogramm richtungsweisend sind:

- Die dem Programm 2008 zugrunde gelegte Zielsetzung für das Landwirtschaftsgebiet mit 10% Vereinbarungsflächen ist erreicht worden. Im Landwirtschaftsgebiet sind jedoch, in Ergänzung zu den agrarpolitischen Massnahmen, weitere Anstrengungen nötig, um dem Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken. - Insbesondere auch, damit die Lebensräume arrondiert und weiter qualitativ verbessert werden können.

– Im Wald wurde das Ziel von 12% Waldreservate knapp verfehlt. Bei den Waldrändern konnte es erfüllt werden. Im Wald wird es in Zukunft primär darum gehen, im Programm «Biodiversität im Wald 2021 - 2032» das Erreichte zu konsolidieren und abzurunden. Wir unterbreiten Ihnen die Ziele und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald gleichzeitig in einer separaten Botschaft zur Beschlussfassung.

– Die Grundsätze des MJPNL haben sich als erfolgreich erwiesen. Dazu gehören: Erhalten und Aufwerten, Grossflächigkeit, Freiwilligkeit, pragmatisches Vorgehen, Vertrauen bildende Gespräche, freiwillige Vereinbarungen mit Abgeltungen für naturschützerische Zusatzleistungen, fachlich abgestützte Bestimmungen und einfache Erfolgskontrolle.

– Das Stufenmodell an der Schnittstelle Naturschutz - Landwirtschaft ist zweckmässig. Es wurde mit der Einführung der Direktzahlungen des Bundes für ökologische Ausgleichsflächen entwickelt. Das Beitragsmodell verhindert Doppelzahlungen und ermöglicht einen koordinierten Vollzug. Die teilweise einkommenspolitisch motivierten Direktzahlungen des Bundes stellen einen Grundbeitrag dar und werden den Landwirten ausbezahlt, wenn sie den Mindestanforderungen des Bundes bezüglich Quantität und Qualität nachkommen. Darüber hinaus sind aber zielorientierte, zusätzliche Leistungen erforderlich, damit der Naturschutzauftrag des Kantons erfüllt werden kann. Für diese weitergehenden Leistungen (z.B. Schneiden von Heumatten mit Balkenmähgeräten, gänzlicher Verzicht auf den Einsatz von synthetischen Hilfsstoffen, zusätzliche Kleinstrukturen, Artenförderungsmassnahmen auch für die Fauna) und für hohe Qualitäten (z.B. Vorkommen von seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Orchideen, Tagfalter oder Brutvögel) sind auch in Zukunft zusätzliche Abgeltungen aus Naturschutzkrediten erforderlich. Das Stufenmodell des Kantons Solothurn wurde laufend den Änderungen bei den Direktzahlungen angepasst.

– Die Vollzugsorganisation, insbesondere mit nebenberuflichen Mitarbeitenden (Berater) in den Regionen, ist zweckmässig und kosteneffizient.

– Das Programm stösst auf anhaltend grosses Interesse bei den Bewirtschaftern und Grundeigentümern, den Gemeinden und in der Bevölkerung sowie bei Bund und Nachbarkantonen.

– Die Finanzierungsstruktur mit einem langjährigen Verpflichtungskredit als Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds und die Art und Weise der Fonds-Speisung erwiesen sich ebenfalls als zweckmässig. Besonders die Äufnung des Fonds mit gleichen Ertragsanteilen aus der Grundstückgewinnsteuer durch den Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden schafft ein gutes Umsetzungsinstrument. Der Kanton ist so in der Lage, die gesetzliche Aufgabe des Naturschutzes ausserhalb des Siedlungsgebietes auch für die Gemeinden grösstenteils zu erfüllen.

– Mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft können günstige Voraussetzungen für positive Entwicklungen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Diese Entwicklungen erfordern eine möglichst hohe Kontinuität. Das Erhalten und Aufwerten der noch vorhandenen Solothurner Naturwerte bleibt auch in Zukunft eine vorrangige gesellschaftliche Aufgabe.

## 3. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2021 - 2032

Folgende Ziele und Kernbotschaften sind für das Folgeprogramm wegleitend:

### 3.1 Mehrwerte für Natur und Landschaft im ganzen Kanton anstreben und sicherstellen

- Die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren soll langfristig in allen Regionen erhalten und gefördert werden.

- Die Priorität liegt bei seltenen und gefährdeten Arten mit besonderer kantonaler Verantwortung.

- Das Programm leistet einen Beitrag zu grossen, zusammenhängenden Lebensräumen (Biotopverbund).

- Nationale Biotope, kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft und gleichwertige Naturgebiete gemäss kantonalem Richtplan werden in das Programm eingebunden.

- Die räumliche Abstimmung mit den kantonalen Naturreservaten wird sichergestellt.

- Eine standortangepasste Bewirtschaftung wird primär durch langfristig existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe angestrebt.

### 3.2 Bewährte Handlungsgrundsätze konsequent weiterverfolgen

- Die Qualität der Vereinbarungsflächen soll zielgerichtet und mit Flexibilität verbessert werden.

- Grossflächigkeit, ökologische Vernetzung und Lebensraumvielfalt sind anzustreben.

- Die Beratung der Betriebe und die Weiterbildung sind mit bedarfsgerechten Betriebsbesuchen sicherzustellen.

- Die langfristige Verlässlichkeit und Kontinuität bei den Vereinbarungen ist sicherzustellen.

- Ein partnerschaftliches Vorgehen ist zu pflegen.

- Die Vereinbarungen basieren auf gegenseitiger Freiwilligkeit.

### 3.3 Quantitative Schwerpunkte

- Neue Vereinbarungen arrondieren und ergänzen sinnvoll die bestehenden Vereinbarungs- oder Biodiversitätsförderflächen.

- Neue Vereinbarungen sichern primär bundesrechtlich geschützte Trockenwiesen und -weiden und deren Umgebung und tragen gezielt zur Aufwertung von Defiziträumen bei.

- Neue naturschützerische Fördermassnahmen werten Biodiversitätsfördermassnahmen im Ackerland auf und ergänzen diese zielgerichtet.

– Neue naturnahe Lebensräume sollen im Einzugsgebiet von Fliess- und Stillgewässern oder an wechselfeuchten Standorten angestrebt werden.

– Flächen mit geringem langfristigen Entwicklungspotential, bei denen die Erhaltung der Biodiversität durch die Agrarpolitik ausreichend abgedeckt ist, werden überprüft und, je nach Ergebnis, nicht mehr weitergeführt (z.B. ehemals gedüngte Rückführungsflächen auf Dauergrünland).

3.4 Qualitative Schwerpunkte

– Die Struktur- und Artenförderung soll bei allen Programmtypen verstärkt und angemessen abgegolten werden.

– Gefährdete Kulturlandarten (z.B. Dorngrasmücke, Feldlerche, Grauammer etc.) sollen zusätzlich mit neuen Programmtypen gefördert werden.

– Der Heckenunterhalt soll mit einer Eingriffsplanung gezielt verbessert werden.

– Der Unterhalt v.a. von Juraweiden mit Verbuschungs- und Verwaldungstendenzen ist zu verstärken.

Folgende Tabelle bietet einen Überblick über naturschützerische Zusatzleistungen der Vereinbarungspartner, die zu einer Verbesserung der Qualität der Vereinbarungsflächen für Natur und Landschaft führen:

Tabelle 1: Einige naturschützerische Zusatzleistungen der Vereinbarungspartner nach Programmtypen (nicht abschliessend)

| **Programmtyp** | **Naturschützerische Zusatzleistungen der Vereinbarungspartner** |
|---|---|
| **Weiden** | ❖ Verzicht auf Handels- und Hofdünger<br>❖ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, auch bei Einzelstockbekämpfung<br>❖ Beweiden mit Rindern. Falls dies nicht möglich ist, mit Mutterkühen auf Zusehen hin<br>❖ Besatzdichte gemäss Vereinbarung<br>❖ Keine Zufütterung der Tiere<br>❖ Weide mit Gehölzen durchsetzen<br>❖ Gehölz, das den im Grundsatz erwünschten Verbuschungsgrad übersteigt, während der Vegetationsruhe entfernen<br>❖ Kein flächiges Mulchen<br>❖ Verschiedene Kleinstrukturelemente, wie zum Beispiel Ameisenhaufen, Lesesteinhaufen, Weidemauern, etc. erhalten, bzw. anlegen<br>❖ Regionstypische und seltene Arten (Pflanzen und Tiere) erhalten und fördern<br>❖ Spezifische Förderungsmassnahmen für prioritäre Arten durchführen, z.B. Flächen zusätzlich auszäunen, Beweidung staffeln, aufwändige Handarbeiten ausführen etc. |
| **Wiesen** | ❖ Verzicht auf Handels- und Hofdünger<br>❖ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, auch bei Einzelstockbekämpfung<br>❖ Mähen gemäss vereinbartem Schnitttermin<br>❖ Verzicht auf Mähaufbereiter<br>❖ Mähen mit Messerbalken-Mähgerät (Verzicht auf Rotationsmähwerk, bzw. Kreiselmäher)<br>❖ Heuen und in der Regel emden, dabei Bodenheu machen<br>❖ Bei jedem Schnitt eine Fläche als Rückzugsstreifen stehen lassen (alternierend und überwinternd)<br>❖ aufwändige Handarbeiten ausführen |

| | |
|---|---|
| | ❖ Flächen zusätzlich auszäunen<br>❖ Spezifische Artenförderungsmassnahmen für prioritäre Arten durchführen<br>❖ Regionstypische und seltene Arten (Pflanzen und Tiere) erhalten und fördern<br>❖ Vereinbarte kurze Herbstweide (ab Oktober) mit Rindern (ohne Zufütterung), ohne Trittschäden, bzw. auf eine Herbstweide ganz verzichten |
| **Ackerlebensräume** | ❖ Fachgerechte Ansaat von geeignetem, artenreichen Saatgut und Pflege<br>❖ Im 1. Jahr Reinigungsschnitt(te) bei grossem Unkrautdruck durchführen<br>❖ Ab 2. Jahr Schnitt und oberflächliche Bodenbearbeitung (grubbern) in gegenseitiger Absprache (Ziel: Vergrasung verlangsamen, unerwünschte Verbuschung bremsen, Strukturreichtum fördern)<br>❖ Schnittgut abführen, einarbeiten und/oder teilweise auf Haufen aufschichten<br>❖ Strukturelemente ortsfest und variabel anlegen und unterhalten: dornenreiche, dichte Strauchgruppen in Bewirtschaftungsrichtung anlegen (keine Hecken gemäss Heckenrichtlinie) |
| **Wasserbeeinflusste Lebensräume** | ❖ Spezifische Abmachungen zur Bewirtschaftung werden in der Vereinbarung geregelt, mit dem Ziel, Qualitätsindikatorarten gemäss Liste des Amtes für Raumplanung zu fördern<br>❖ Schnitt gestaffelt ausführen<br>❖ Schnitttermin nach gegenseitiger Absprache einhalten<br>❖ Auf 20% der Fläche Strukturelemente anlegen und unterhalten |
| **Hecken** | ❖ Selektive Gehölzpflege durchführen: Insbesondere raschwüchsige Arten wie Esche, Hasel, Berg-Ahorn etc. ganz auf den Stock setzen<br>❖ Ökologisch besonders wertvolle Bäume wie Eiche, Kirschbaum, Salweide, Höhlenbäume, Biotopbäume, Horstbäume, mit Efeu behangene Bäume schonen<br>❖ Langsam wachsende Sträucher wie Weissdorn, Pfaffenhütchen etc. schonen<br>❖ Besondere Arten- und Strukturvielfalt erhalten und fördern: Grosse Anzahl an Straucharten (mehr als 10), grosser Anteil an Dornensträuchern (mehr als 30%), besonders dichtes Gehölz<br>❖ Vereinbarte kurze Unterhaltsintervalle einhalten (v.a. bei Folgeeingriffen)<br>❖ Krautsaum nach den MJPNL-Grundsätzen für Weiden oder Wiesen bewirtschaften |
| **Obstbäume** | ❖ Bäume bis zum 10. Standjahr mind. jedes 2. Jahr und anschliessend mind. alle 3-4 Jahre fachgerecht schneiden. Ausgenommen sind ökologisch wertvolle Altbäume in Absprache<br>❖ Früchte mehrheitlich ernten<br>❖ Entfernte Bäume ersetzen<br>❖ Junge Bäume vor Verbiss schützen<br>❖ Grünland unter den Bäumen als Dauerwiese, ausnahmsweise als schonende Weide nutzen (keine Ackernutzung), Mulchen nur in Absprache erlaubt<br>❖ Keine Pflanzenschutzmittel auf Grünland unter den Bäumen einsetzen, auch nicht bei Jungbäumen<br>❖ Keine Pflanzenschutzmittel bei Einzelstockbehandlung anwenden<br>❖ Höhlen- und Biotopbäume stehen lassen, Entlastungsschnitte an der Peripherie durchführen<br>❖ Ökologisch wertvolle Kleinstrukturen (Ast-, Wurzel- und Steinhaufen von je mind. 3 $m^3$, Holzbeigen, dornige Strauchgruppen, Insektenbäume, Streifeneinsaaten nach Umbruch, artenreiche Feldwege, offene Bodenstellen, anstehender Fels etc.) nach Absprache neu anle- |

| | |
|---|---|
| | gen und langfristig unterhalten<br>❖ Realisieren weiterer spezifischer Fördermassnahmen zugunsten prioritärer Arten (z.B. Gartenrotschwanz, Wendehals, Steinkauz etc.) nach Absprache |

### 3.5 Organisation und Beratung

– Die beauftragten Mitarbeitenden für das MJPNL kennen die landschaftlichen und örtlichen Gegebenheiten der ihnen zur Betreuung zugewiesenen Regionen.

– Die Mitarbeitenden für das MJPNL sind naturschutzfachlich gut ausgebildet und verfügen über ein landwirtschaftliches Basiswissen. Sie unterstützen die Bewirtschafter durch eine fundierte und auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.

– Die Beratung soll insbesondere auch zur Klärung der Schnittstellen mit den landwirtschaftlichen ökologischen Fördermassnahmen beitragen und diesbezügliche Synergien für den Bewirtschafter nutzbar machen.

### 3.6 Dauer

Die neue Programmphase erstreckt sich wiederum über 12 Jahre, von 2021 - 2032. Diese Laufzeit hat sich bewährt. Nachhaltige Entwicklungen in der Natur brauchen in der Regel Jahrzehnte. Eine lange Dauer gibt den Vereinbarungspartnern mehr Sicherheit und Motivation, im Programm mitzumachen. Die 12 Jahre für die neue Programmphase entsprechen dem kleinsten gemeinsamen Vielfachen der 3-jährigen Globalbudget-Periode, der 4-jährigen Dauer einer NFA-Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton und der 6-jährigen Pachtdauer für Einzelparzellen in der Landwirtschaft.

### 3.7 Zielgrössen

Mit dem Folgeprogramm soll bis 2032 der Anteil von Vereinbarungsflächen im Landwirtschaftsgebiet von 9.8% (Stand 2018) auf rund 13% bzw. von 3’359 ha auf 4’424 ha erhöht werden. Damit können auch in ausgewählten ökologischen Defiziträumen im eher intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet gezielt Massnahmen umgesetzt und damit Erfahrungen gesammelt werden.

Die Beschreibung der bisherigen Programmtypen kann dem beiliegenden Rückblick entnommen werden. Die beiden neuen Programmtypen «Ackerlebensräume» und «wasserbeeinflusste Lebensräume» sind naturnahe Lebensräume, welche auf den Biodiversitätsfördermassnahmen der Landwirtschaft aufbauen, von den Bewirtschaftern jedoch noch wenig nachgefragt werden und für regionstypische Arten zu wenig spezifisch sind. Mit zusätzlich vereinbarten Naturschutzmassnahmen soll die positive Wirkung von Brachen und Säumen im Ackerland und Grünflächen im Einflussbereich von Gewässern für die Förderung der Biodiversität verstärkt werden. Mit entsprechenden zusätzlichen Abgeltungen über das MJPNL kann der Anreiz für Bewirtschafter, sich für solche Fördermassnahmen zu entscheiden, massvoll erhöht werden. In beiden Fällen sind zur Erreichung der Qualitätsziele auch die fachlichen Beratungen von grosser Bedeutung.

Für jeden Programmtyp des MJPNL werden in der nachfolgenden Tabelle quantitative und damit einfach messbare Ziele formuliert:

Tabelle 2: Quantitative Ziele des MJPNL bis 2032 pro Programmtyp

| **Programmtyp** | Stand der Vereinbarungen 2018 | | **Stand der Vereinbarungen 2032 (Ziele)** | |
|---|---|---|---|---|
| | | ha | | **ha** |
| **Weiden**[1)] | | 1‘440 | | **1‘640** |
| **Wiesen** | | 956 | | **1‘656** |
| **Ansaatwiesen** | | 145 | **Neu in «Wiesen» enthalten** | |
| **Wiesen am Bach** | 43 km | 126 | **Neu in «Wiesen» und «wasserbeeinflussten Lebensräumen» enthalten** | |
| **Ackerlebensräume** | | - | | **78** |
| **Wasserbeeinflusste Lebensräume** | | - | | **130** |
| **Hecken**[2)] | 60.2 km | 210 | **77 km** | **240** |
| **Obstbäume** | 12‘921 Stk. | | **15'000 Stk.** | |
| **davon Baumfläche**[3)] | | 129 | | **136** |
| **davon Wiesen/Weiden** | | 59 | | **94** |
| **Effektive Vereinbarungsfläche** | | 312 | | **450** |
| **Flächentotal Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet** | | 3‘359 | | **4‘424** |
| ***Gesamtfläche Landwirtschaftsgebiet***[1)] | | *34‘310* | | ***34'310*** |
| **Anteil** | | 9.79% | | **12.89%** |

1) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet
2) inkl. Umland
3) ca. 1 Are pro Baum

Weil der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kanton und Bewirtschafter für beide Seiten freiwillig ist, sind die Ziele als oberer Rahmen zu verstehen. Ob dieser tatsächlich erreicht wird, lässt sich nicht vorhersagen. Sich verändernde Rahmenbedingungen, z.B. in der Agrarpolitik des Bundes, können ebenfalls eine Rolle spielen. Wir werden deshalb wie bis anhin mit dem Controlling flexibel reagieren und Verschiebungen innerhalb der Ziele und der für die Zielerreichung budgetierten Finanzen bedarfsgerecht vornehmen.

### 3.8 Vollzug

Eine von uns eingesetzte Arbeitsgruppe Biodiversität (die bestehende Arbeitsgruppe Natur und Landschaft, ergänzt mit Waldvertretern und einer Vertretung des Amtes für Umwelt) wird das Programm strategisch begleiten. Sie hat die Aufgabe, Vorschläge der Verwaltung auf das politisch Machbare zu prüfen und uns in grundsätzlichen Fragen des Programms zu beraten. Die Arbeitsgruppe wurde von uns bereits im Jahr 1991 erstmals gewählt. Damit das Programm politisch und fachlich breit abgestützt wird, ist diese Arbeitsgruppe gemischt zusammengesetzt worden, mit Vertretungen aus dem Kantonsrat, privaten Verbänden und der Verwaltung.

Die Arbeitsgruppe Biodiversität nimmt die Steuerung des Programmes wahr. Sie überprüft anhand von zwei Zwischenbeurteilungen vor Beginn der neuen NFA-Programmvereinbarungsperioden mit dem Bund, also 2024 und 2028, die Zielsetzungen des Programmes, den Kreditbedarf und die Finanzierung. Sie kann uns entsprechende Anpassungsvorschläge auf Massnahmenebene beantragen und nimmt die jeweiligen Jahresberichte des Programmes zur Kenntnis.

Die Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Raumplanung setzt das Programm operativ um. Sie bestimmt innerhalb des vorgegebenen Rahmens, wie das Programm fachlich ausgerichtet wird. Sie ist für die Projektleitung, die Administration, die Koordination und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Über den Erfolg des MJPNL entscheiden wesentlich auch das persönliche Engagement und die zeitlichen Kapazitäten gut ausgebildeter Mitarbeitender vor Ort. Die Grundsätze der Freiwilligkeit, des finanziellen Anreizsystems, der Flexibilität und der vertrauensbildenden Beratung der Vereinbarungspartner muss dauernd gelebt werden. Die regionalen Mitarbeitenden müssen Kenntnisse haben über die Lebensräume, das Programm, die Region, Datenerfassung und Dokumentation sowie Berichterstattung. Sie verfügen über landwirtschaftliche Basiskenntnisse, sind bei den Bewirtschaftern bekannt und können sich eine hohe Akzeptanz verschaffen. Die Beobachtung der Vereinbarungsflächen muss dauerhaft und konstant sein, weil sich die Qualität der Vereinbarungsflächen und das Umfeld der Bewirtschafter ändern können. Die Mitarbeitenden müssen deshalb in der Lage sein, selbständig, flexibel und rasch die richtigen Entscheidungen zu fällen. Diese praktische Arbeit soll weiterhin in erster Linie bei wenigen teilzeitlich tätigen Mitarbeitenden in den Regionen liegen. Die Abteilung Natur und Landschaft stellt die Aus- und Weiterbildung dieser externen Mitarbeitenden sicher und erledigt die administrativen Arbeiten.

## 4. Finanzierung

### 4.1 Kreditbedarf und Finanzierungsgrundsätze

Die folgende Tabelle weist den beantragten Kreditbedarf für alle Programmtypen des MJPNL sowie für Grundlagen und Vollzug in den nächsten 12 Jahren aus:

Tabelle 3: Kreditbedarf für alle MJPNL-Programmtypen 2021 - 2032, inkl. Grundlagen und Vollzug (in 1'000 Franken)

| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 | 2032 | 2021 - 2032 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Abgeltungen für:** | | | | | | | | | | | | | |
| Weiden | 846.2 | 861.925 | 877.8 | 898.825 | 912.25 | 925.775 | 944.4 | 955.3 | 966.25 | 982.25 | 993.3 | 1'004.4 | 11'168.675 |
| Wiesen*) | 1'360 | 1'393.2 | 1'418.1 | 1'443.2 | 1'461.38 | 1'479.6 | 1'497.86 | 1'516.16 | 1'534.5 | 1'552.88 | 1'571.3 | 1'589.76 | 17'817.94 |
| Ackerlebensräume | 0 | 33 | 43 | 48 | 58 | 63 | 73 | 78 | 88 | 93 | 103 | 108 | 788 |
| Wasserbeeinflusste Lebensräume | 0 | 14 | 18 | 24 | 28 | 34 | 38 | 44 | 48 | 54 | 58 | 64 | 424 |
| Hecken | 216 | 228.9 | 242 | 257.6 | 259.9 | 273.6 | 276 | 278.4 | 280.8 | 283.2 | 285.6 | 288 | 3'170 |
| Obstbäume | 546.3 | 575.04 | 603.82 | 626.94 | 629.2 | 631.5 | 633.84 | 636.22 | 638.64 | 641.1 | 643.6 | 646.14 | 7'452.34 |
| **Total Abgeltungen** | **2'968.5** | **3'106.065** | **3'202.72** | **3'298.565** | **3'348.73** | **3'407.475** | **3'463.1** | **3'508.08** | **3'556.19** | **3'606.43** | **3'654.8** | **3'700.3** | **40'820.955** |
| **Grundlagen** | **60** | **45** | **45** | **45** | **45** | **85** | **45** | **45** | **45** | **45** | **85** | **50** | **640** |
| **Vollzug** | **367** | **370** | **374** | **376** | **378** | **380** | **382** | **384** | **386** | **388** | **390** | **392** | **4'567** |
| **Total Aufwand** | **3'395.5** | **3'521.065** | **3'621.72** | **3'719.565** | **3'771.73** | **3'872.475** | **3'890.1** | **3'937.08** | **3'987.19** | **4'039.43** | **4'129.8** | **4'142.3** | **46'027.955** |

*) Darunter fallen Heumatten, Rückführungswiesen, Wiesen am Bach, Ansaatwiesen sowie den Waldrändern vorgelagerte Wiesen

– Der geschätzte Brutto-Kreditbedarf für die Umsetzung der Ziele des MJPNL für die Phase 2021 - 2032 beträgt 46.0 Mio. Franken.

– Die Abgeltungen machen ca. 88.7%, Grundlagenerhebungen und Erfolgskontrollen ca. 1.4% und die Vollzugskosten ca. 9.9% des Gesamtaufwandes aus.

– Das Folgeprogramm wird mit einer moderaten Zunahme der jährlichen Abgeltungen für naturschützerische Zusatzleistungen weitergeführt: Im Jahr 2021 wird mit einem Brutto-Aufwand von rund 3.4 Mio. Franken, im Jahr 2032 mit rund 4.1 Mio. Franken gerechnet. Diese Zunahme resultiert einerseits aus der angestrebten Qualitätssteigerung der bestehenden Vereinbarungsflächen mit höheren Abgeltungen für die Arten- und Strukturvielfalt und andererseits einer gezielten Arrondierung der Vereinbarungsflächen und neuen Flächen im eher intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet. Hier wollen wir behutsam vorgehen und zuerst zusammen mit den Bewirtschaftern Erfahrungen sammeln. Wir sind bereit, eine Nachjustierung der gesetzten Flächenziele vorzunehmen, wenn die Nachfrage bei den Acker- und wasserbeeinflussten Lebensräumen entsprechend vorhanden ist und sich die gesetzten Qualitätsziele einstellen. Bei den Ackerlebensräumen (z.B. Buntbrachen) verfolgen wir das vorrangige Ziel, mindestens einen Teil der schon vorhandenen Flächen mit dem MJPNL qualitativ, nach neuem Stufenmodell, aufzuwerten. Dabei ist eine qualifizierte Fachberatung entscheidend für eine andauernde, hohe Qualität. Ansonsten drohen Neophyten oder andere Problempflanzen überhand zu nehmen, die Flächen vergrasen und verlieren mit der Zeit an ökologischer Bedeutung oder werden an ungeeigneten Stellen angelegt.

– Am kostenintensivsten sind zugleich die für die Erhaltung der Biodiversität im Kanton Solothurn wertvollsten und grossflächigsten Lebensräume des Offenlandes: Es sind die artenreichen Wiesen und Weiden im Kettenjura. Von besonderem landschaftlichen Wert sind die Obstbaumlandschaften im Dorneck, für welche die bisherigen erfolgreichen Investitionen weitergeführt werden sollen.

– Eine Weiterführung der bisherigen Vereinbarungen (ohne diejenigen im Wald), ohne zusätzliche finanzielle Anreize für mehr Qualität und ohne Flächenarrondierungen und neue Fördermassnahmen im eher intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet, würde zu einem Kreditbedarf von brutto ca. 41.8 Mio. Franken führen (Referenzszenario). Demnach beträgt der moderate Mehrbedarf an finanziellen Mitteln gegenüber diesem Referenzszenario brutto ca. 4.2 Mio. Franken oder 9.1% für die gesamte Verpflichtungskreditdauer, durchschnittlich etwa 0.8% pro Jahr.

– Die Beitragsmodelle für die Programmtypen werden mit der aktuellen Beitragsstruktur der Agrarpolitik abgestimmt. Die Vereinbarungen werden entsprechend angepasst.

– Die Grundabgeltungen werden zu Gunsten von naturschützerischen Zusatzleistungen der Bewirtschafter reduziert. So können qualitätsorientierte Umlagerungen vorgenommen werden.

– Die Waldreservate und Waldränder im MJPNL werden ab 2021 in das Programm «Biodiversität im Wald 2021 - 2032» integriert. Die Finanzierung des Kantonsanteils an den betreffenden Abgeltungen erfolgt weiterhin über den Natur- und Heimatschutzfonds.

– Der Kreditbedarf für die übrigen Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes bleibt ungefähr gleich hoch.

- Die gesetzlich geregelte Spezialfinanzierung des MJPNL über den Natur- und Heimatschutzfonds sowie dessen gesetzlich geregelte Speisung werden beibehalten.

### 4.2 Finanzplanung

Der Kreditbedarf von 46.0 Mio. Franken kann mit jährlichen Einlagen in den Natur- und Heimatschutzfonds nach § 128 PBG finanziert werden.

Die Höhe der jährlichen Einlagen ist so anzusetzen, dass der Aufwand wie bis anhin sowohl für das MJPNL wie für die übrigen gesetzlichen Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes gedeckt wird. Veränderungen bei den Bundesbeiträgen aus neuen Programmvereinbarungen ab 2025 oder bei den Erträgen der Kraftwerke sind derzeit nicht im Einflussbereich des Kantons bzw. nicht Gegenstand dieser Vorlage. Deshalb kommen weiterhin die Einlagen des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 128 Abs. 1 PBG für die Fondsspeisung zum Tragen. Gemäss dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) wird mit je 1.505 Mio. Franken pro Jahr als Einlage kalkuliert. Der Mittelbedarf des MJPNL soll jederzeit mit dem Bestand des Natur- und Heimatschutzfonds gedeckt werden können. Die Zwischenbeurteilungen werden zeigen, wie sich der Fondsbestand tatsächlich entwickelt. Falls sich negative Tendenzen abzeichnen sollten, hätte dies Kürzungen im Programm und/oder die Generierung zusätzlicher Einnahmen zur Folge.

## 5. Verhältnis zur Planung

### 5.1 Legislaturplan

Im Legislaturplan 2017 - 2021 ist unter dem politischen Schwerpunkt «Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig schützen vorgesehen, neue Biodiversitätsförderflächen sowie insbesondere auch die Vernetzung als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere zu fördern. Die Voraussetzungen für die Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen Wildtiere sind zu verbessern». Dazu sind unter Ziffer B.2.1.2 «Ökologische Ausgleichsflächen zu fördern». Die Massnahmen erfolgen namentlich im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft sowie auch mit den Biodiversitätsförderflächen Landwirtschaft. Als Indikator wird u.a. ein «Folgeprogramm Natur und Landschaft» ab 2021 aufgeführt, dessen Erarbeitung bis am 31. Dezember 2020 erfolgen muss.

### 5.2 Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)

Nach dem IAFP 2020 - 2023 (RRB Nr. 2019/518 vom 26. März 2019) sollen «unverbaute und naturnahe Landschaftsräume erhalten werden». Es «sollen vermehrt naturnahe Lebensgrundlagen für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Die Massnahmen erfolgen namentlich im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft».

### 5.3 Globalbudget «Raumplanung» für die Jahre 2020 bis 2022

Das Globalbudget «Raumplanung» 2020 – 2022 (RRB Nr. 2019/1338 vom 2. September 2019) listet in der Produktegruppe 2 (Natur und Landschaft) unter dem Produkt «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft» Indikatoren für die angestrebte Entwicklung von vereinbarten Hecken, Weiden, Heumatten und Hochstamm-Obstbäumen bis Ende 2022 auf. Zudem sind statistische Messgrössen für den ökologischen Ausgleich und Wiesen entlang von Bächen definiert.

## 5.4 NFA-Programmvereinbarung 2020 bis 2024

Wir haben die Programmvereinbarung (PV) «Naturschutz» mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Beschluss Nr. 2020/96 vom 21. Januar 2020 genehmigt. Das MJPNL ist ein sehr wichtiger Bestandteil der mit dem Bund bis 2024 ausgehandelten Leistungen.

Das BAFU beteiligt sich im Bereich «Naturschutz» mit total 4.920 Mio. Franken an den vom Kanton eingegebenen Leistungen. Die Bundesunterstützung umfasst u.a. die zielgerichtete Pflege der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie deren Sanierung, Aufwertung und Neuschaffung. Die Höhe der Bundesbeteiligung hängt von der Bedeutung des betreffenden Vorhabens ab: Die Biotope von nationaler Bedeutung haben dabei Priorität.

Die PV dient insbesondere auch der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des entsprechenden Aktionsplans, die der Bundesrat im Jahr 2012 bzw. 2017 beschlossen hat (vgl. Kap. 5.7).

## 5.5 Kantonaler Richtplan

Nach dem Planungsgrundsatz L-3.1.2 im kantonalen Richtplan setzt der Kanton (Amt für Raumplanung) die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft in erster Linie mit freiwilligen Vereinbarungen, ausnahmsweise auch mit Schutzverfügungen oder Nutzungsplänen um. Partner der Vereinbarungen sind Bewirtschafter oder Grundeigentümer. Nach dem Planungsgrundsatz L-3.1.3 erfolgen die Abgeltungen für Naturschutz in der Regel aus den Mitteln des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (Natur- und Heimatschutzfonds). Beide Planungsgrundsätze sind behördenverbindlich.

## 5.6 Strategie Natur und Landschaft 2030+

Wir haben am 4. Dezember 2018 die kantonale Strategie Natur und Landschaft 2030+ beschlossen (RRB Nr. 2018/1906). Die in der Strategie als federführend bezeichneten Amtsstellen werden von uns beauftragt, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Handlungsfelder umzusetzen. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Strategie liegt beim Amt für Raumplanung. Dieses wird beauftragt, ein «Folgeprogramm Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft zu erarbeiten und umzusetzen» (Handlungsfeld 1). Das Folgeprogramm, welches vom Kantonsrat genehmigt werden muss, soll den Fokus auf die Qualitätssicherung der bestehenden Flächen und die Artenförderung legen. Das Erfolgskonzept des freiwilligen Naturschutzes mit angemessenen Abgeltungen für naturschützerische Leistungen soll auch weiterhin längerfristig sichergestellt werden, inkl. der Spezialfinanzierung über den Natur- und Heimatschutzfonds. Die Abstimmung mit dem Handlungsfeld 2 (Programm «Biodiversität im Wald») ist zu gewährleisten. Die nicht für die Abgeltung der MJPNL-Massnahmen budgetierten Finanzmittel im Natur- und Heimatschutzfonds werden prioritär für die Umsetzung der übrigen Handlungsfelder der Strategie eingesetzt. Dazu gehören namentlich auch Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum.

## 5.7 Strategie und Aktionsplan Biodiversität, Aktionspläne zur Artenförderung und Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz

In der am 25. April 2012 durch den Bundesrat verabschiedeten Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) sind zehn strategische Ziele zur Förderung und zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität formuliert, an denen sich alle Akteure zu orientieren haben, um gemeinsam genügend Wirkung zu entfalten und klare Ergebnisse zu erreichen. Der am 6. September 2017 vom Bundesrat genehmigte Aktionsplan Biodiversität Schweiz (AP SBS) beinhaltet 26 Massnahmen, welche der direkten Förderung der Biodiversität dienen (Lebensraum- und Artenförderung). Die Massnahmen haben auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen in weiteren Politikbereichen des

Bundes zum Ziel. Sie fördern damit auch indirekt die Biodiversität. Eine Kernmassnahme ist dabei der Auf- und Ausbau sowie der Unterhalt einer landesweiten «ökologischen Infrastruktur (öI)». Diese soll schweizweit ökologisch wertvolle Flächen und ihre Vernetzung sicherstellen und damit sowohl die räumliche als auch die funktionale Basis für eine reichhaltige, gegenüber Veränderungen reaktionsfähige Biodiversität bilden. Die Vereinbarungsflächen des MJPNL bilden, zusammen mit den kantonalen Naturreservaten, Biodiversitätsflächen im Wald und weiteren für die Biodiversität bedeutenden Flächen, als Kerngebiete das kantonale Rückgrat für die öI. Die angestrebten Massnahmen des Folgeprogrammes tragen einerseits zur Werterhaltung der ökologischen Kerngebiete und andererseits zu deren Vernetzung bei. Im Rahmen der kommenden Programmvereinbarungen mit dem Bund werden wir deshalb das MJPNL weiterhin als bewährtes, effizientes und effektives Instrument zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie des Bundes positionieren. Im Rahmen des AP SBS wird der Bundesrat die Erstellung eines Konzepts zur öI nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) prüfen. Für den AP SBS führt das Bundesamt für Umwelt eine erste Wirkungsanalyse gegen Ende der ersten Umsetzungsphase 2017 - 2023 durch. Die Ergebnisse werden voraussichtlich in die erste Zwischenbeurteilung des MJPNL einfliessen können (vgl. Kap. 3.8).

Die im Jahr 2019 vom Bund aktualisierte Liste der national prioritären Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume dient als Leitlinie zur Förderung von Arten, Lebensräumen und deren Vernetzung. Das Amt für Raumplanung hat daraus eine Liste von kantonal prioritären Arten abgeleitet und auf seiner Homepage publiziert. Diese Liste dient zur Priorisierung der Aufwertungsmassnahmen und lenkt die finanziellen Naturschutzmittel in diejenigen Flächen, in welchen die grösste positive Wirkung für die Biodiversität erwartet werden kann.

Den Zustand der bestehenden Biotope von nationaler Bedeutung (Trockenwiesen und -weiden, Hoch- und Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Auen) dokumentiert die Wirkungskontrolle des Biotopschutzes in der Schweiz (WBS). Der Kanton Solothurn kann die Daten der WBS für sein eigenes Naturschutzcontrolling verwenden.

### 5.8 Neue Agrarpolitik 22+ (AP 22+)

Mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) will der Bundesrat die agrarpolitischen Rahmenbedingungen anpassen. Die Schweizer Landwirtschaft soll die Wertschöpfung am Markt steigern, die betriebliche Effizienz erhöhen und die Umweltbelastung sowie den Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduzieren. Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden bis Ende 2024 weitergeführt und voraussichtlich ab 2025 in die neu vorgesehenen Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft (BSL) integriert. Dazu sind vorgängig regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) zu erarbeiten.

Der Katalog an beitragsberechtigten naturschützerischen Zusatzleistungen im Rahmen des MJPNL (vgl. Kap. 3.4) wird durch das Amt für Raumplanung zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft periodisch überprüft und mit dem aktuellen Beitragssystem der landwirtschaftlichen Direktzahlungen des Bundes abgestimmt.

## 6. Auswirkungen

### 6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die künftigen Aufgaben für den Vollzug des MJPNL können wie bis anhin mit den im Amt für Raumplanung vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden.

Die angestrebten Qualitätssteigerungen und Flächenarrondierungen sowie die geplanten Massnahmen im eher intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet erfordern zusätzliche finanzielle Ressourcen.

### 6.2 Vollzugsmassnahmen

Für den Vollzug des MJPNL soll die bisherige, bewährte Vollzugsorganisation beibehalten werden. Synergien mit dem Vollzug der landwirtschaftlichen Förderprogramme werden ausgebaut.

### 6.3 Folgen für die Gemeinden

Der Vollzug des MJPNL durch den Kanton entlastet die Gemeinden erheblich beim Schutz von Natur und Landschaft nach § 119 Abs. 1 PBG. Ausserhalb des Siedlungsraumes deckt das MJPNL grösstenteils den gesetzlichen Auftrag zum Schutz von Natur und Landschaft ab. Das Folgeprogramm des MJPNL dient der nachhaltigen Sicherung einer jahrzehntelangen Aufbauarbeit zur Erhaltung und Aufwertung der solothurnischen Natur und Landschaft. Jede Vereinbarungsfläche des MJPNL liegt in einer Gemeinde und fördert dort die Biodiversität.

### 6.4 Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Das MJPNL wirkt sich in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit - Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft - aus, wobei keine negativen Wirkungen festzustellen sind. In der Dimension Umwelt sind die positiven Wirkungen erwartungsgemäss am stärksten.

#### 6.4.1 Umwelt

Das MJPNL fördert einen verantwortungsbewussten Umgang mit Natur und Landschaft. Die auf Langfristigkeit ausgelegten Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern wirken sich positiv auf die Qualität der Landschaft aus und vermindern deren Zerschneidung. Besonders positiv wirkt sich das MJPNL auf die Artenvielfalt und die Lebensräume aus. Diese werden aufgewertet, arrondiert und erweitert. Prioritäre und gefährdete Arten werden über das durch Direktzahlungen der Landwirtschaft geförderte Mass hinaus gezielt unterstützt. Werden Naturräume qualitativ aufgewertet, so führt dies tendenziell auch zu einer Verbesserung der Boden- und Wasserqualität. Dies insbesondere über Massnahmen im Gewässerraum. Die Nutzung von Synergien mit Wald- und Landwirtschaftsprogrammen sichert und steigert die ökologische Qualität des Landwirtschafts- und Waldgebiets.

Das MJPNL trägt dazu bei, dass negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur im Kanton Solothurn abgemildert werden und sich die natürlich vorkommenden Artengemeinschaften dank einem funktionierenden Verbund qualitativ hochstehender Lebensräume an den Klimawandel besser anpassen können.

#### 6.4.2 Wirtschaft

Das MJPNL trägt durch langfristige Vereinbarungen mit Bewirtschaftern zu deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, indem Mindererträge und Mehraufwände annähernd abgegolten werden. Sowohl bei Unterhalts- als auch bei Aufwertungsmassnahmen trägt das MJPNL zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird auch in Zukunft starke Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Es braucht weiterhin besondere Anstrengungen, die noch verbleibenden Naturinseln in unserer Kulturlandschaft, wie diejenigen im MJPNL, mit einer hohen Biodiversität quantitativ und qualitativ zu halten und gezielt zu verbessern. Das MJPNL ermöglicht eine effiziente und effektive Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Förderung einer intakten Landschaft wirkt sich schliesslich auch positiv auf die Standortattraktivität für Unternehmungen in unserem Kanton aus.

### 6.4.3 Gesellschaft

Attraktive Umgebungen und Landschaften wirken identitätsstiftend. Intakte naturnahe Kulturlandschaften spielen bei der Erholung und bei Freizeitaktivitäten zugunsten von Gesundheit und Wohlbefinden eine grosse Rolle. Ein gutes Beispiel hierfür sind die Obstbaumlandschaften im Dorneck, welche insbesondere während der Blütezeit der Kirschen viele Erholungssuchende erfreuen oder auch die bunt blühenden Wiesen und Weiden mit ihrer reichen Insektenvielfalt. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, Exkursionen und Vorträge wirkt das MJPNL positiv auf die Umweltbildung und wirkt sensibilisierend für Naturschutzanliegen generell.

## 7. Rechtliches

### 7.1 Rechtsgrundlagen

Der nachfolgende Beschluss basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 78 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
- Art. 36, 37, 74 und 115 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1)
- §§ 119, 119$^{bis}$ und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1).

### 7.2 Zuständigkeit und Rechtmässigkeit

Beim Verpflichtungskredit von 46.0 Mio. Franken, verteilt auf 12 Jahre, handelt es sich um eine jährliche Mittelverwendung von mehr als 100'000 Franken. Für deren Bewilligung ist der Kantonsrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 lit. a KV). Die Bewilligung des Verpflichtungskredites durch den Kantonsrat unterliegt weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum, da die Entnahme aus dem Natur- und Heimatschutzfonds eine zweckgebundene Mittelverwendung und damit finanzrechtlich keine Ausgabe darstellt.

## 8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Brigit Wyss | Andreas Eng |
| Landammann | Staatsschreiber |

**9. Beschlussesentwurf**

# Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2021 - 2032

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008, auf Art. 37 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 74 lit. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[1]) sowie auf §§ 119[bis] und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978[2]), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/840), beschliesst:

1. Der Rückblick über die Programmphase 2009 - 2020 des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen.

2. Für die Programmphase 2021 - 2032 des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (Folgeprogramm) wird ein Verpflichtungskredit von 46.0 Mio. Franken als Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds bewilligt.

3. Für die Programmphase 2021 - 2032 werden die in der Botschaft genannten Ziele angestrebt. Der Regierungsrat übt das Controlling aus. Dem Kantonsrat sind rechtzeitig vor Ablauf des Programms Botschaft und Entwurf für die neue Programmphase zu unterbreiten.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

[1]) BGS 111.1.
[2]) BGS 711.1.

**Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Raumplanung (3)
Amt für Umwelt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste
Mitglieder der Arbeitsgruppe Natur und Landschaft (14, Versand durch Amt für Raumplanung)
Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern

KANTON solothurn

Amt für Raumplanung

# Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft

## Rückblick auf die Jahre 2009 bis 2018

2009–2020

# Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| | **Kurzfassung** | **v** |
| **1** | **Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft** | **7** |
| 1.1 | Vom «Solothurner Modell» zum Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft | 7 |
| 1.2 | Die erste Phase des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft | 8 |
| 1.3 | Das Anschlussprogramm 2009–2020 | 9 |
| **2** | **Stossrichtung und Grundsätze** | **11** |
| **3** | **Ziele und Zielerreichung der Programmtypen** | **15** |
| 3.1 | Allgemein | 15 |
| 3.2 | Naturwaldreservate | 16 |
| 3.3 | Waldränder | 19 |
| 3.4 | Jura-Sömmerungsweiden | 22 |
| 3.5 | Heumatten und Rückführungswiesen | 25 |
| 3.6 | Ansaatwiesen | 28 |
| 3.7 | Hecken | 31 |
| 3.8 | Hochstamm-Obstbäume | 34 |
| 3.9 | Wiesen am Bach | 37 |
| 3.10 | Artenförderungsmassnahmen und Natur im Siedlungsraum | 40 |
| 3.11 | Zielerreichung im Überblick | 42 |
| 3.12 | Anteil der Vereinbarungsflächen am Wald und am Landwirtschaftsgebiet | 43 |
| **4** | **Vollzug** | **45** |
| **5** | **Grundlagen und Öffentlichkeitsarbeit** | **47** |
| 5.1 | Grundlagen | 47 |
| 5.2 | Öffentlichkeitsarbeit | 50 |
| **6** | **Kosten und Finanzierung** | **51** |
| 6.1 | Aufwand und Bundesbeiträge | 51 |
| 6.2 | Finanzierung | 52 |
| 6.3 | Erfüllung der finanziellen Vorgaben des Kantonsrates | 54 |
| 6.4 | Auswirkungen der veränderten Agrarpolitik | 54 |
| 6.5 | Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs | 56 |
| 6.6 | Entwicklung des Natur- und Heimatschutzfonds | 56 |
| **7** | **Wirkungen des Programmes, Schlussfolgerungen** | **59** |
| **8** | **Anhang** | **65** |
| 8.1 | Kantonsratsbeschluss Nr. 185/92 vom 22. Oktober 1992 | 65 |
| 8.2 | Kantonsratsbeschluss Nr. 113/97 vom 29. Oktober 1997 | 67 |
| 8.3 | Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 190/2003 vom 16. März 2004 | 68 |
| 8.4 | Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008 | 69 |

**Foto 0-1:** ***Heumatten und Hecken im Gebiet Zürzech, Gempen***

# Kurzfassung

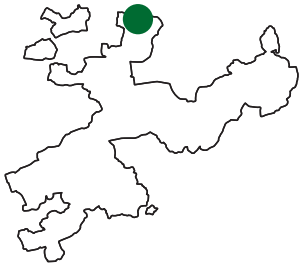

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) ist ein Programm für die Natur. Der Kanton schliesst mit Bewirtschaftern naturnaher Lebensräume beidseitig freiwillige Nutzungsvereinbarungen ab. Diese beinhalten naturschützerische Leistungen bei der Bewirtschaftung und werden angemessen abgegolten. Das Programm baut auf Fördermassnahmen aus landwirtschaftlichen Direktzahlungen auf und ergänzt diese sinnvoll.Es trägt dazu bei, die besonderen regionaltypischen Solothurner Landschaften mit artenreichen Lebensräumen zu erhalten und aufzuwerten. Das Programm dient nicht nur Pflanzen und Tieren. Es trägt generell zur Erhaltung und Förderung des Solothurner Natur- und Landschaftserbes bei.

Das Programm hat im Verlauf der Jahre breite Akzeptanz bei Bewirtschaftern von Landwirtschaftsland und Wald gefunden. 998 Bewirtschafter machen aktuell mit 2482 Vereinbarungen im Programm freiwillig mit. Sie werden persönlich von regionalen Mitarbeitenden beraten. Damit kann in der Landschaft eine grosse Wirkung für die Biodiversität erzielt werden.

Die grössten qualitativen Wirkungen lassen sich bei den Weiden und Heumatten zeigen, weil diese beiden Programmtypen bereits 1983, bzw. 1986 eingeführt wurden und entsprechend lange Erfahrungen vorhanden sind. Mit den Waldreservats-Vereinbarungen ist mit dem Verzicht auf die Holznutzung die Voraussetzung geschaffen worden, dass Naturwälder wieder möglich werden. Bei den Hochstamm-Obstbäumen liegt der Erfolg darin, dass in den Vereinbarungsgebieten die Bäume wieder mehr gepflegt und die Früchte geerntet werden. Zum Teil wurden auch neue Bäume als Ersatz für abgegangene Bäume oder zur Schliessung von Lücken gepflanzt. Bei den Waldrändern und Hecken hat das Programm

den zielgerichteten Unterhalt der Gehölzflächen sowie die naturnahe Bewirtschaftung des angrenzenden Wies- oder Weidelandes begünstigt. Schwierig in der Umsetzung erwies sich der Programmtyp «Wiesen am Bach» wegen geringer Nachfrage. Die Ansaatwiesen (in Blumenwiesen umgewandeltes Ackerland), welche sich im Sinne des ökologischen Ausgleichs vor allem auf die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn konzentrieren, entwickeln sich mit speziell entwickeltem Saatgut sehr positiv.

Die dem Programm 2008 zugrunde gelegte grobe Zielsetzung für das Landwirtschaftsgebiet von 10 % Vereinbarungsflächen ist mit 9,8 % erreicht worden. Im Wald wurde das Ziel von 12 % Waldreservaten mit 11,4 % knapp verfehlt.

Das Stufenmodell an der Schnittstelle Naturschutz–Landwirtschaft ist zweckmässig. Es wurde mit der Einführung der Direktzahlungen des Bundes für ökologische Ausgleichsflächen entwickelt. Darüber hinaus sind aber klar zusätzliche Leistungen erforderlich, damit der Naturschutzauftrag erfüllt werden kann.

Mit dem MJPNL steht ein Instrument zur Verfügung, um den Auftrag des Naturschutzes im Kanton Solothurn effizient und effektiv zu vollziehen. Mit der paritätischen Kostenbeteiligung von Kanton und allen Einwohnergemeinden wird der wichtige Sachverhalt ausgedrückt, dass beide Partner die Aufgabe des Naturschutzes erfüllen wollen. Der Kanton setzt die Mittel der Gemeinden treuhänderisch ein. Jede Vereinbarungsfläche liegt auf Boden einer Solothurner Gemeinde und wirkt dort für die Natur. Das Programm ist in allen Regionen des Kantons präsent.

Die Erfolge in der Natur stellen sich erfahrungsgemäss nicht sofort ein. Mit dem Programm können günstige Voraussetzungen für positive Entwicklungen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Die Entwicklungen erfordern viel Zeit und Geduld. Das Erhalten und Aufwerten der noch vorhandenen Naturwerte bleibt auch in Zukunft eine vorrangige gesellschaftliche Aufgabe.

**Foto 1-1:** Mücken-Handwurz auf der Hinteren Schmidenmatt, Herbetswil

# 1 Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft

## 1.1 Vom «Solothurner Modell» zum Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft

Anfangs der 1980er Jahre stellte der Regierungsrat augenfällige und flächenhafte Landschaftsveränderungen in unserem Kanton fest. Viele Juraweiden, 1971 noch als artenreich bezeichnet, waren durch Düngung innert zehn Jahren in Fettweiden umgewandelt worden. Dies betraf selbst das BLN-Gebiet Weissenstein und die Juraschutzzone. Aufgrund dieser dramatischen Entwicklung handelte der Regierungsrat und leitete Gegenmassnahmen ein. Er erteilte 1982 einem verwaltungsexternen Experten den Auftrag, mit den Bewirtschaftern Verhandlungen aufzunehmen, um die naturkundlich noch wertvollsten Jura-Sömmerungsweiden zu sichern. Dies sollte durch Vertrag auf freiwilliger Basis und mit finanziellem Anreiz geschehen.

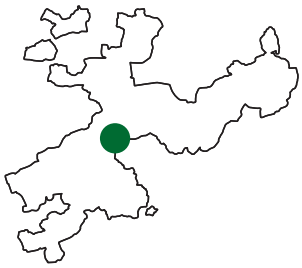

Erste Vereinbarungen über die schutzwürdigsten Jura-Weiden konnten sehr schnell und erfolgreich abgeschlossen werden. Die bisherige extensive Nutzung wurde weitergeführt und geringfügig optimiert. Das wirkte sich positiv auf die Lebensräume aus. 1986 konnten dann zusätzlich die ersten Wiesen-Vereinbarungen unterzeichnet werden. 1987 publizierte der Kanton die Broschüre «Blumenreiche Heumatten mit Empfehlungen für deren Erhaltung». Im gleichen Jahr beschloss der Kantonsrat ohne Gegenstimme für die Jahre 1988 bis 1992 einen Verpflichtungskredit von 1,5 Mio. Franken für Flächenbeiträge für artenreiche Weiden und Wiesen.

**Ziel war der «Schutz» und die Erhaltung der noch naturschützerisch wertvollen Flächen – nicht durch hoheitlichen Schutz sondern einvernehmlich, durch Freiwilligkeit in Form von längerfristigen Vereinbarungen mit Bewirtschaftern.**

Der Kanton Solothurn wählte einen für die damalige Zeit neuen Weg. Dieser zeichnete sich aus durch pragmatisches Vorgehen (auf Erfahrungen aufbauend), lösungsorientierte und einfache Massnahmen, Vertrauen bildende Gespräche zwischen den Beteiligten, Freiwilligkeit und finanzielle Abgeltung für naturschützerische Leistungen. Dieses Vorgehen war erfolgreich. Es stiess als sogenanntes «Solothurner Modell» in der ganzen Schweiz und sogar im Ausland auf Interesse, wurde vom Bund empfohlen und später von andern Kantonen übernommen. Entscheidend für den Erfolg war auch die enge Zusammenarbeit von staatlichem und privatem Naturschutz und Landwirtschaft auf Kantons- und Bundesebene. Der Sache förderlich war zudem, dass der Bund 1980 erstmals Auflagen zugunsten der Natur an die Landwirtschaftsbeiträge knüpfte.

**Ziel war, weitere Lebensräume und Flächen in der Land- und Forstwirtschaft durch freiwillige Vereinbarungen naturschützerisch zu erhalten und aufzuwerten.**

## 1.2 Die erste Phase des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft

Das «Solothurner Modell» stärkte die Erkenntnis, dass Juraweiden und Heumatten alleine nicht ausreichen, um alle schützenswerten einheimischen Pflanzen und Tiere sowie die regionstypischen Landschaften zu erhalten. Diesen Schluss zog der Regierungsrat unter anderem im Leitbild '86, das er für die Verwaltung als verbindlich erklärte. Die Ausdehnung der bisherigen Massnahmen des «Solothurner Modells» auf weitere Lebensräume wie z. B. naturkundlich interessante Wälder, Waldränder, Hecken, Wiesen entlang der Bäche oder Hochstamm-Obstbäume wurde als notwendig erachtet, damit die Naturschutzziele erreicht werden können. Auf Vorschlag des Bau-Departements setzte der Regierungsrat 1991 eine gemischte verwaltungsexterne/-interne Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Natur und Landschaft) ein. Sie sollte ein Natur- und Landschaftsprogramm mit einem Verpflichtungskredit ausarbeiten.

Die Arbeitsgruppe legte 1992 einen umfassenden Bericht zu Botschaft und Entwurf für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn vor. Mit der Ergänzung von § 128 des Planungs- und Baugesetzes wurde im Mai

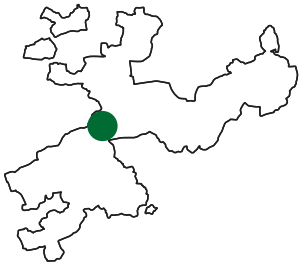

***Foto 1-2:** Vorderer Brandberg, Herbetswil*

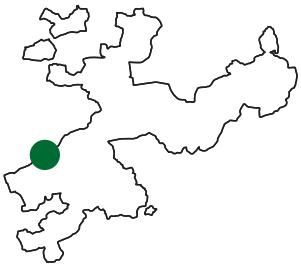

**Foto 1-3:** ***Artenreiche Heumatte auf dem Subigerberg, Gänsbrunnen***

1992 die Grundlage für die Finanzierung dieses Programms geschaffen. Neu ist seither, dass der Natur- und Heimatschutzfonds je zur Hälfte mit jährlichen Einlagen des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer zu speisen ist. Die Höhe der Einlagen bestimmt der Kantonsrat mit dem jährlichen Budget.

Am 22. Oktober 1992 stimmte der Kantonsrat dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft mit grossem Mehr zu. Neben den Weiden und Heumatten sollten mit diesem zehnjährigen Programm weitere schützenswerte Lebensräume wie naturkundlich besonders interessante Waldflächen, Waldränder, Hecken, Wiesen am Bach und Hochstamm-Obstbäume erhalten und aufgewertet werden. Der Kantonsrat entschied 2004, das Programm bis Ende 2008 zu verlängern und beschloss im Weiteren, dass ihm rechtzeitig vor Ablauf ein Anschlussprogramm zu unterbreiten sei.

## 1.3 Das Anschlussprogramm 2009–2020

Der Kantonsrat nahm mit Beschluss vom 28. Oktober 2008 (Beschluss Nr. SGB 099/2008) vom regierungsrätlichen Bericht über die Programmphase 1992 bis 2008 des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft Kenntnis. Für die Programmphase 2009 bis 2020 (Anschlussprogramm) wurde ein Verpflichtungskredit von höchstens 45 Mio. Franken als Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds bewilligt. Für diese Programmphase wurden die in der regierungsrätlichen Botschaft genannten Ziele angestrebt. Der Regierungsrat übt seither mit der Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Genehmigung der Jahrestranchen das Controlling aus. Er kann dabei Verschiebungen innerhalb der festgelegten Flächenziele vornehmen.

**Ziel des Anschlussprogrammes war, Vereinbarungsflächen gezielt zu erweitern und zu ergänzen, sowie den naturschützerischen Mehrwert der Programmauflagen gegenüber den in der Zwischenzeit erfolgten Bestrebungen der Landwirtschaft hervorzuheben.**

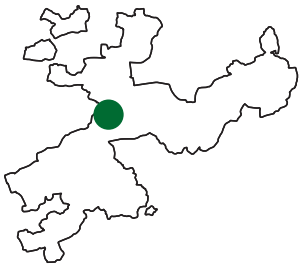

**Foto 1-4:** ***Güggelweid, Aedermannsdorf***

Der Kantonsrat beauftragte den Regierungsrat am 28. Oktober 2008 einstimmig, ihm rechtzeitig vor Ablauf des Anschlussprogramms Botschaft und Entwurf für die neue Programmphase zu unterbreiten.

Ab 2008 wurden die ersten vierjährigen Programmvereinbarungen «Natur und Landschaft» mit dem Bund nach neuem Finanzausgleich (NFA) abgeschlossen. Der Bund macht dabei die Entrichtung der Bundesbeiträge an das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft von der Erreichung der mit ihm alle vier Jahre neu vereinbarten Leistungen abhängig.

**Foto 2-1:** **Hecke in der Scheimatt, Laupersdorf**

# 2 Stossrichtung und Grundsätze

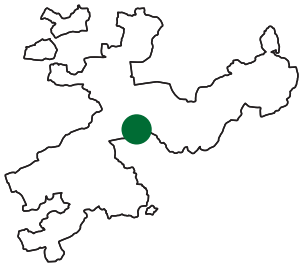

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist ein Programm für die Natur. Es trägt dazu bei, die besonderen regionaltypischen Solothurner Landschaften mit artenreichen Lebensräumen zu erhalten und aufzuwerten. Das Programm dient nicht nur Pflanzen und Tieren. Es trägt generell zur Erhaltung und Förderung des Solothurner Natur- und Landschaftserbes bei.

Die heutige Kulturlandschaft entwickelte sich mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Die Produkte der Nutzung (Gras, Heu, Früchte, Holz usw.) ermöglichten während Jahrhunderten ein den unterschiedlichen Gegebenheiten angepasstes Leben in allen Regionen des Kantons. Naturlandschaften gibt es im Kanton Solothurn schon lange nicht mehr. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft will traditionelle Kulturlandschaften mit ihren naturschützerischen Werten erhalten und neue Naturlandschaften (unbewirtschaftete Wälder) fördern.

Traditionelle Kulturlandschaften mit ihren speziellen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren können dann erhalten werden, wenn sie weiterhin traditionell genutzt werden. Der Erlös aus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion alleine ermöglicht die Finanzierung der traditionellen, die Lebensraum- und Artenvielfalt unterstützenden Nutzung nicht mehr. Rationalisierung und technische Entwicklung machen Handarbeit unwirtschaftlich. Der ökonomische Wert vieler Produkte schwindet zunehmend. Die Konkurrenz aus industrieller Produktion und der Import aus Billigländern tragen dazu bei. Deshalb braucht es zusätzliche Mittel in Form von Abgeltungen für naturschützerische Leistungen. Das Planungs- und Baugesetz sieht vor, dass Grundeigentümer oder Bewirtschafter Anrecht haben auf eine angemessene Abgeltung der mit Schutzmassnahmen verbundenen

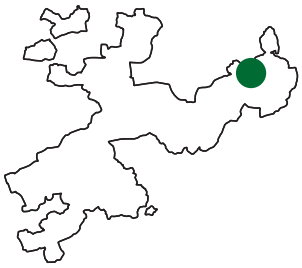

**Foto 2-2: Heumatte im Frühlingsaspekt mit Frühlingsschlüsselblumen, Lostorf**

wirtschaftlichen Nachteile, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft fördert im Landwirtschaftsgebiet auf freiwilliger Basis naturschützerische Zusatzleistungen der Landwirte.

Der Wald wurde lange Zeit fast flächendeckend, zum Teil intensiv genutzt. Es erstaunt deshalb nicht, dass es in der Schweiz kaum mehr wirklich unberührte Naturwälder gibt. Mit der Schaffung von Waldreservaten erhält die Natur Vorrang. Durch den Verzicht auf jegliche forstliche Massnahmen, insbesondere Holznutzungen und Anpflanzungen, wird eine natürliche und nach Möglichkeit ungestörte Waldentwicklung (Naturwaldreservate) gewährt. Viele Lebewesen des Waldes sind auf dicke, alte Bäume oder auf totes Holz angewiesen, darunter Insektenarten, unzählige holzabbauende Pilze und Flechten, höhlenbrütende Vögel sowie kleine Säugetiere (z. B. Fledermäuse). Mit gezielten, naturschützerischen Massnahmen können auch in Waldreservaten bestimmte Arten (z. B. Reptilien) und Biotope (lichte Wälder für Tagfalter, Orchideen u. a.) erhalten und gefördert werden.

Voraussetzungen für das Vorkommen von geschützten und seltenen Pflanzen und Tieren in artenreichen und überlebensfähigen Lebensräumen sind: genügend grosse Flächen, Nutzungen ohne Düngung und ohne Chemie sowie über lange Zeiträume gleiche, zielgerichtete Bewirtschaftung. Die landschaftlich bedingten Unterschiede aufgrund der Geologie und des Klimas können sich nur bei grossen Flächen optimal auf die Entwicklung, Artenvielfalt und Dauerhaftigkeit von Lebensgemeinschaften auswirken. Erfahrungsgemäss können sich intensiv genutzte und gedüngte Lebensräume mit wenigen Pflanzen- und Tierarten nur mit

grossem Aufwand (wenn überhaupt) wieder dauerhaft zu mehr Artenreichtum entwickeln.

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft konzentriert sich auf die typischen, seltenen und bedrohten Lebensräume, Pflanzen, Tiere und Landschaften. Es kann die Erhaltung der Gesamtlandschaft allein nicht gewährleisten. Dazu sind weitere Massnahmen und die zielgerichtete Zusammenarbeit von Natur- und Landschaftsschutz mit andern Politikbereichen wie mit der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft, dem Wasserbau oder der Raumplanung erforderlich.

Für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft gelten nach wie vor die bewährten Grundsätze: gegenseitige Freiwilligkeit, pragmatisches Vorgehen, Flexibilität, Vertrauen bildende Gespräche, einfache und gleichwohl fachlich abgestützte Bestimmungen für Bewirtschaftung und Unterhalt, angemessene Abgeltungen für besondere naturschützerische Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit sowie eine einfache Erfolgskontrolle.

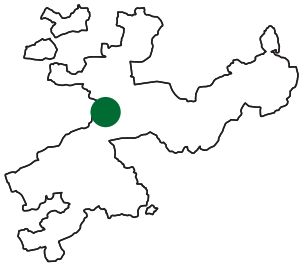

***Foto 2-3:** Skabiosenscheckenfalter, Zentner, Aedermannsdorf*

**Foto 3-1:** *Thymian-widderchen auf Natternkopf, Binzberg, Gänsbrunnen*

# 3 Ziele und Zielerreichung der Programmtypen

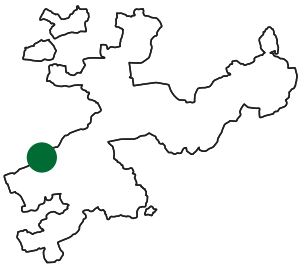

## 3.1 Allgemein

Für jede Phase des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (MJPNL), so auch für die Phase 2009 bis 2020, sind für jeden Programmtyp quantitative Ziele (Flächen, Längen, Baumzahlen) vom Kantonsrat festgelegt worden. In der laufenden Phase des MJPNL wurde ein Fokus auf die vom Bund verlangte Sicherung der Trockenwiesen- und weiden von nationaler Bedeutung (TWW-Objekte) gelegt. Eine nachhaltige Sicherung gelang durch die Aufnahme der allermeisten Bundesobjekte in das MJPNL. In den nachfolgenden Kapiteln wird jeder Programmtyp beschrieben, das quantitative Ziel und der Grad der Zielerreichung dargestellt sowie das erreichte Ziel qualitativ beurteilt.

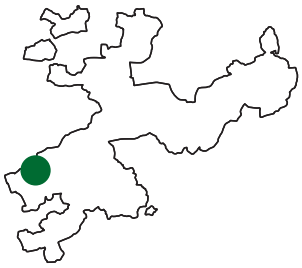

**Foto 3-2:** ***Waldreservat am Bettlachstock, Bettlach***

## 3.2 Naturwaldreservate

### *Beschreibung und Bedeutung*

Im Naturwald, der ohne menschliche Einflüsse den ganzen Kanton Solothurn, mit Ausnahme von Gewässern und nicht waldfähigen Felsstandorten und Geröllhalden, bedecken würde, sterben die Bäume aufrecht, langsam und in hohem Alter (je nach Baumart nach mehreren hundert Jahren). Der Naturwald umfasst alle natürlichen Entwicklungsstadien. Der Prozess vom «Werden und Vergehen der Schöpfung» ist hier noch möglich. Im Wirtschaftswald, wo das Holz dann geschlagen wird, wenn es wirtschaftlich am interessantesten ist, fehlt dagegen die ökologisch besonders wichtige Alters- und Zerfallsphase. Mit der Bildung von grossen Naturwaldreservaten wird bezweckt, auf einem Teil der Solothurner Waldfläche wieder Naturwald entstehen zu lassen. In diesen Flächen wird auf Holznutzung, Pflanzungen und Pflege verzichtet. Alte Bäume sowie Totholz (stehend und liegend) sollen zunehmen, und damit auch die auf und in ihnen lebenden Pflanzen und Tiere (z. B. Pilze, Insekten, Vögel, Säugetiere). Dieser Prozess dauert viele Jahrzehnte. In ausgewählten Naturwaldreservaten können kleinflächige und punktuelle Durchforstungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen seltener oder bedrohter Arten speziell vereinbart und durch den Forstdienst durchgeführt werden (z. B. mehr Licht für Reptilien, Fördern von seltenen Waldschmetterlingen und Orchideen). Die Jagd und die freie Begehbarkeit werden durch die Bildung von Waldreservaten nicht eingeschränkt. Ebenso sind Sicherheitsschläge zum Schutz von Wegen (wie Wanderwegen, Durchgangswege) und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren (z. B. Hochwasser oder Steinschlag) selbstverständlich nach wie vor erlaubt. Als Grundlage dienen das Wald-Naturinventar (seltene Waldgesellschaften) von 1993 und das Waldreservatskonzept von 2001.

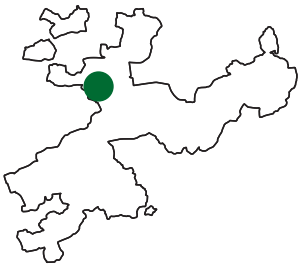

**Foto 3-3:** *Waldreservat Titterten, Erschwil*

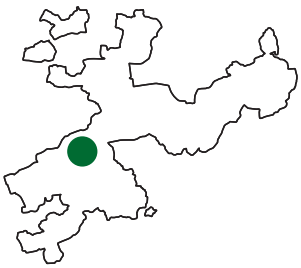

**Foto 3-4:** *Stehendes und liegendes Totholz im Waldreservat Schofgraben, Balm bei Günsberg*

### Ziel und Zielerreichung

| Ziel bis 31.12.2020 | Stand 2018 | Grad der Zielerreichung |
|---|---|---|
| 3400 ha | 3227 ha | 95 % |

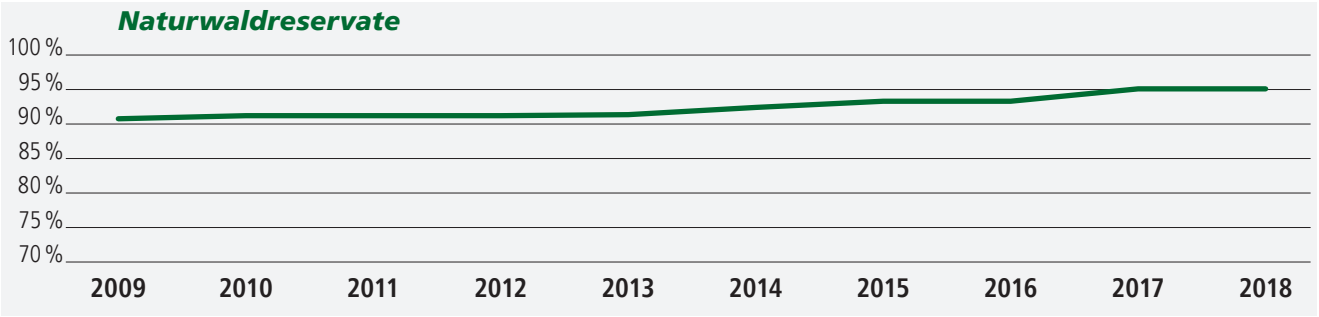


### Beurteilung

Mit dem Abschluss von langfristigen Waldreservats-Vereinbarungen (Erstdauer in der Regel 100 Jahre) sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass sich rund ein Zehntel der Waldfläche im Kanton Solothurn natürlich entwickeln kann. Grössere Waldreservate befinden sich im Jura. Im Mittelland konnten erst kleinere Reservate gebildet werden. Die Realisierung von Waldreservaten im Mittelland ist viel schwieriger als im Jura, weil die Waldkomplexe und das Waldeigentum viel kleinstrukturierter und die Wälder produktiver, besser und dichter erschlossen sowie einfacher nutzbar sind. Grossflächige, ungestörte naturnahe Wälder sind im Mittelland zudem viel seltener.

Was es jetzt bei den Naturwaldreservaten braucht, ist viel Zeit, damit sich biologisch alte Bäume (je nach Baumart bis über 400 Jahre) und die einzigartige Lebensgemeinschaft Naturwald einstellen können, welche im bewirtschafteten Wald fehlen.

Weiterhin sind in ausgewählten Naturwaldreservaten punktuelle Eingriffe zur Aufwertung von speziellen Standorten wie z. B. Reptilienlebensräumen oder Waldrändern auch inskünftig vorzusehen.

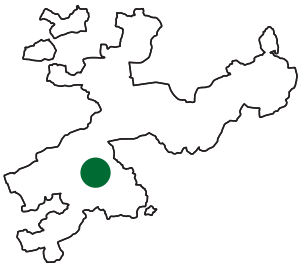

**Foto 3-5:** ***Waldrandvereinbarung mit vorgelagertem Heumattenstreifen am Galgenrain, Feldbrunnen-St. Niklaus***

## 3.3 Waldränder

### *Beschreibung und Bedeutung*

Der Waldrand ist der durch den Menschen geschaffene Übergang von Wald zur gerodeten, offenen Flur. In diesem Bereich lebt eine spezielle Pflanzen- und Tierwelt. Je breiter dieser Übergangsbereich ist, desto bessere Voraussetzungen herrschen für diese Lebewesen. Aufgelichtete Waldränder ergänzen Heumatten-, Weide- und Waldreservats-Vereinbarungsflächen. Mit gezielten Durchforstungen wird Licht in den Waldrand in einer Tiefe von ca. 30 m gebracht, damit sich Sträucher und Kräuter optimal entwickeln können. In ihnen finden Insekten, Spinnen, Vögel und Säugetiere Nahrung, Deckung und Aufzuchtsmöglichkeiten. Die Aufwertungsmassnahmen erfordern Ersteingriffe, welche nur dann Sinn machen, wenn später periodisch Folgeeingriffe stattfinden.

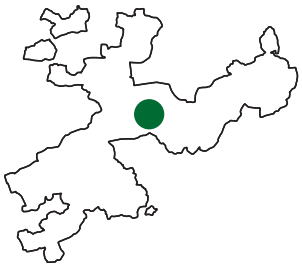

**Foto 3-6:** *Asthaufen in Baumhecke mit Hermelin auf dem Oberberg, Balsthal*

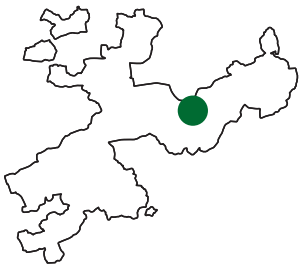

**Foto 3-7:** *Waldrand-vereinbarung auf der Flüematt, Egerkingen*

### *Ziel und Zielerreichung*

| Ziel 2020 | Stand 2018 | Grad der Zielerreichung |
|---|---|---|
| 134 km | 132,8 km | 99 % |
| davon 362 ha Gehölzfläche | 362 ha | 100 % |
| davon 180 ha Wiesen/Weiden | 170 ha | 94 % |

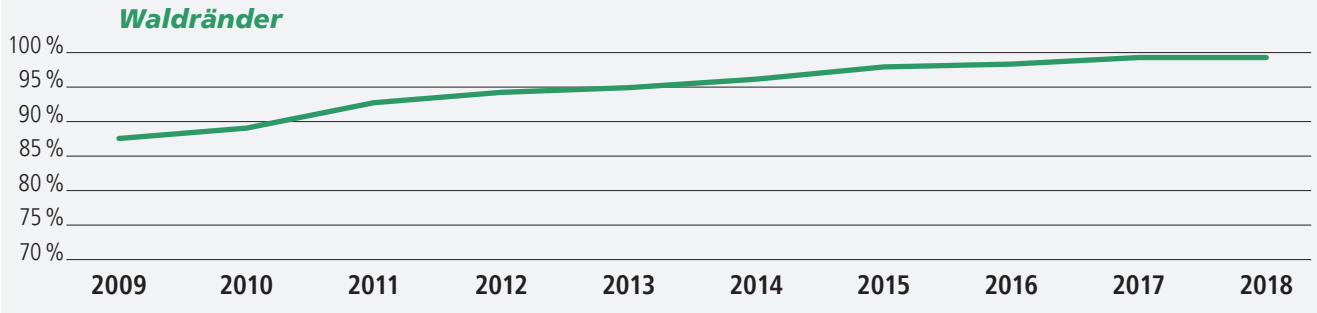


### *Beurteilung*

Die Durchlichtungsmassnahmen haben zu einer sichtbaren Verbesserung der bearbeiteten Waldränder geführt. Besonders ausgewirkt haben sie sich auf das Landschaftsbild (weicherer harmonischer Übergang von Hochwald zu Kulturland), die Strukturvielfalt und die botanische Vielfalt. Das Angebot an Gräsern, Kräutern und Sträuchern mit ihrem Blüten- und Früchteangebot sowie die Menge an Totholz wurden erhöht.

Nutzniesser von aufgewerteten Waldrändern sind nicht nur Pflanzen und Kleintiere, sondern auch das Wild, welches ein verbessertes Äsungsangebot vorfindet, und das angrenzende offene Land, auf das mehr Licht und weniger Laub fällt.

Künftige Massnahmen sollen sich insbesondere auf Waldränder konzentrieren, welche an möglichst grosse Heumatten-, Weiden- und Waldreservatsflächen angrenzen und nach Süden ausgerichtet sind. Im Vordergrund steht die weitere Steigerung der botanischen und faunistischen Vielfalt. Dazu sind individuell auf den jeweiligen Waldrand angepasste Massnahmen und insbesondere auch zusätzliche Kleinstrukturen, wie richtig aufgebaute Asthaufen, erforderlich. Damit könnte auch das Hermelin gefördert werden – ein effizienter Mäusejäger! Diesbezügliche Bestrebungen laufen beispielsweise in vorbildlicher Art vor allem im Bucheggberg.

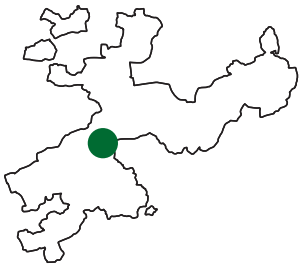

**Foto 3-8:** ***Durch eine standortangepasste Bewirtschaftung arten- und strukturreiche Sömmerungsweide, Hinteres Hofbergli, Günsberg***

## 3.4 Jura-Sömmerungsweiden

### *Beschreibung und Bedeutung*

Im Kanton Solothurn befinden sich die naturschützerisch wertvollen Weiden im Jura (Jura-Sömmerungsweiden). Sie sind aus der Rodung von Wald hervorgegangen und haben sich über Jahrhunderte entwickelt. Wo sie traditionell bewirtschaftet worden sind, haben sich artenreiche Pflanzenbestände mit seltenen Pflanzen- und Tierarten halten können. Traditionelle Nutzung heisst Sömmerung mit Rindern, Verzicht auf Düngung und Chemie, Unterhalt so, dass die Weide mit Sträuchern und allenfalls einzelnen Bäumen durchsetzt ist, ohne zu verwalden. Damit seltene und typische Pflanzen und Tiere überleben können, muss eine Weide eine minimale Flächengrösse haben. Artenreiche Restflächen wurden zu diesem Zweck gebietsweise mit vormals gedüngten Weideteilen ergänzt (sog. Rückführungsweiden). Die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Weiden bedingt, dass die traditionelle Bewirtschaftung fortgeführt werden kann.

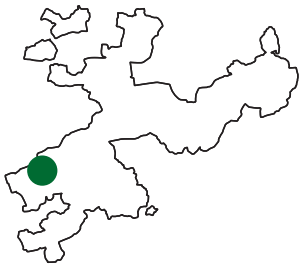

**Foto 3-9:** *Weide von nationaler Bedeutung (TWW), Unteres Brüggli, Selzach*

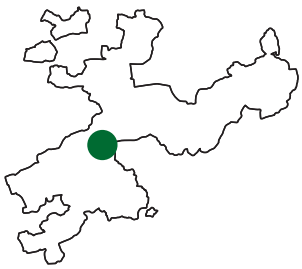

**Foto 3-10:** *Bergkronwicken-Widderchen; Eine Rarität auf dem Niederwiler Stierenberg, Balm bei Günsberg*

### Ziel und Zielerreichung

| Ziel 2020 | Stand 2018 | Grad der Zielerreichung |
|---|---|---|
| 1500 ha | 1440 ha | 96 % |

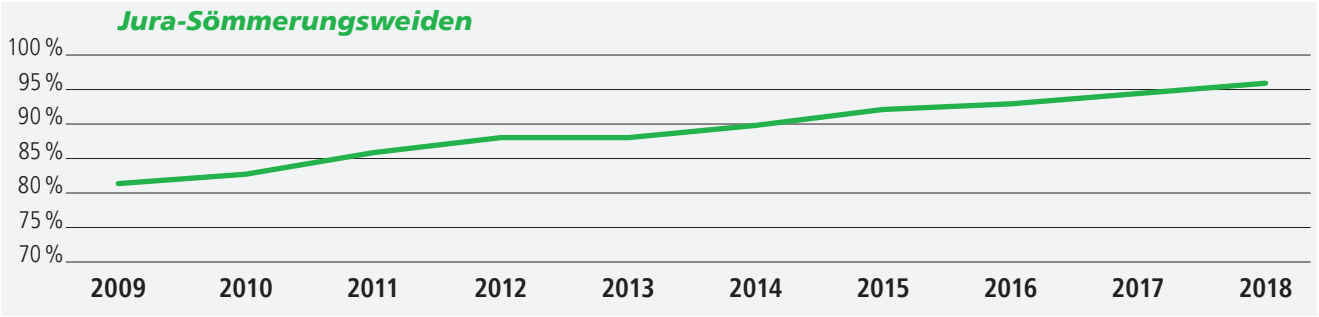


### Beurteilung

Die traditionell genutzten Juraweiden gehören zu den charakteristischsten und attraktivsten Lebensräumen im Kanton Solothurn. Dies erklärt, warum sich der Kanton 1982 zuerst um deren Erhalt bemühte. Dank dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft konnten auf einigen Weiden seltene Pflanzen und Tiere wieder Fuss fassen bzw. es konnte beobachtet werden, dass sie sich ausgebreitet haben (z. B. Orchideen, Enziane, Widderchen). Die Erhaltung und Aufwertung der Weiden bleibt in Zukunft eine zentrale Aufgabe. Das bestätigen auch die Ergebnisse des Bundesinventars der Trockenwiesen und -weiden (TWW) von nationaler Bedeutung: rund vier Fünftel der inventarisierten Flächen von nationaler Bedeutung sind im Kanton Solothurn Jura-Weiden. Bei 94 % der insgesamt 159 im Bundesinventar verzeichneten TWW-Objekten ist es bereits gelungen, Pflege und Unterhalt auf der gesamten Fläche durch Vereinbarungen zu sichern.

Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft macht die Erfüllung dieser prioritären Aufgabe immer schwieriger. Auf vielen Weidebetrieben ist in den letzten Jahren die Zahl der Sömmerungsrinder und der Arbeitskräfte weiter zurückgegangen. Als Alternative werden immer mehr Herden mit Mutterkühen, Pferden oder gar Schafen eingesetzt. Dadurch ändert sich das Weideverhalten (Tritt und Verbiss). Die Handarbeit wird durch Maschinen ersetzt, welche flächiges Mulchen der Weidsträucher ermöglichen. Damit werden die wertvollen Ameisenhaufen und andere Kleinstrukturen beeinträchtigt oder gar zerstört. Abgelegene, meist steile Weideteile werden ganz aufgegeben und wachsen mit Adlerfarn, Dornsträuchern und schliesslich mit Wald zu und verlieren ihren besonderen Wert für Flora und Fauna. Dieser Entwicklung ist permanent die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, damit rechtzeitig Gegenmassnahmen ergriffen werden können.

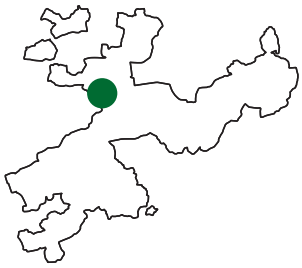

***Foto 3-11:** Profitiert von einer schonenden, späten Beweidung: Brandorchis, Schlegel, Beinwil*

## 3.5 Heumatten und Rückführungswiesen

### *Beschreibung und Bedeutung*

Als Heumatten gelten traditionell genutzte extensive Mähwiesen. Das Gras und die Kräuter sollten im Heumonat (= Juli) zum ersten Mal geschnitten (nicht abgeschlagen), an Ort und Stelle durch die Sonne getrocknet (Bodenheu) und anschliessend eingebracht werden. Im Spätsommer/Frühherbst folgt – wenn nötig – ein Emdschnitt mit geringerem Ertrag. Nur in nicht gedüngten Heumatten von genügender Ausdehnung und mit vereinbarten, rechtzeitigen Schnitt-Terminen können sich im Laufe der Zeit seltene Pflanzen (z. B. Orchideen) und Tiere (und seltene Heuschrecken, Schmetterlinge) ansiedeln und hier dauerhaft überleben. Damit dies möglich ist, muss eine Heumatte überdies eine minimale Flächengrösse haben. Artenreiche Restflächen wurden zu diesem Zweck gebietsweise und sehr selektiv mit Wiesen ergänzt, die vormals gedüngt wurden (sog. Rückführungswiesen). Bei rechtzeitigem Schnitt und in günstigen Lagen sowie bei geeigneten Bodenverhältnissen können sich Rückführungswiesen nach längerer Zeit (wieder) zu artenreichen Heumatten entwickeln und die bestehenden ergänzen.

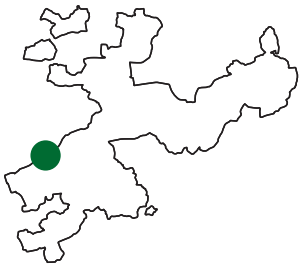

**Foto 3-12:** Helmorchis, Subigerberg, Gänsbrunnen

## Ziel und Zielerreichung

| Ziel 2020 | Stand 2018 | Grad der Zielerreichung |
|---|---|---|
| 1000 ha | 956 ha | 96 % |

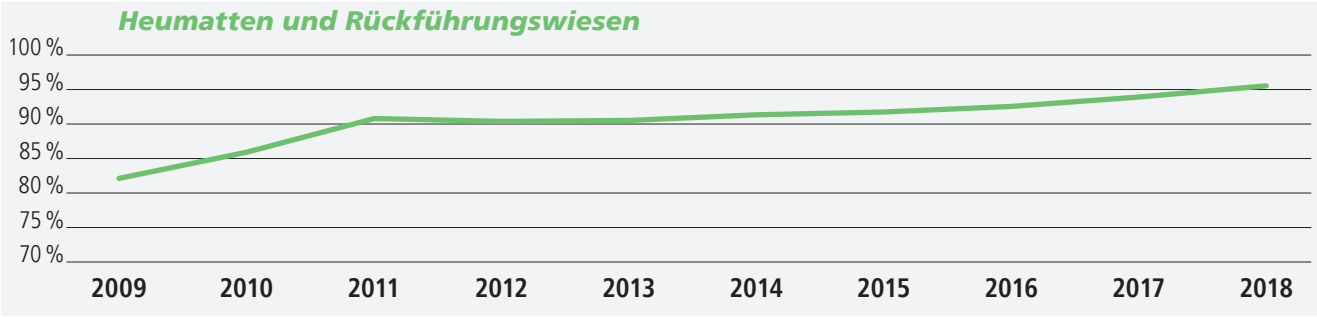


## Beurteilung

Über lange Zeit ungedüngt bewirtschaftete Wiesen gehören – neben den Juraweiden – zu den arten- und blumenreichsten Lebensräumen im Kanton Solothurn.

Mit der Ergänzung durch Rückführungswiesen konnte die Voraussetzung für die Entwicklung grossflächiger Lebensräume geschaffen werden. Schöne Heumatten fehlen vor allem in tiefen Lagen des Kantons. Priorität hat deshalb neben dem Erhalten der artenreichen Wiesen, die Steigerung der biologischen Qualität der rückführungsbedürftigen Flächen. Dazu sind die zielgerichtete Bewirtschaftung und Geduld nötig. Die Rückführung dauert unter günstigen Bedingungen zehn bis zwanzig Jahre und mehr. Wie die langjährigen Beobachtungen u. a. im Referenzgebiet auf dem Balsthaler Oberberg zeigen, sind bei sachgerechter und zielgerichteter Nutzung Qualitätsverbesserungen im Sinne des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft möglich.

Die Heumatten sind gebietsweise durch Nutzungsänderungen gefährdet. Das Heuen und Emden wird abgelöst durch Silage (Siloballen), Kurzrasenweide, Kunstwiesen, Beweidung – im schlimmsten Fall mit Schafen (schädigen die Rosettenpflanzen durch Verbiss) oder durch vorzeitige und unsachgemässe Herbstweide, bei zu viel Bodenfeuchte, zu lange und mit zu vielen Tieren.

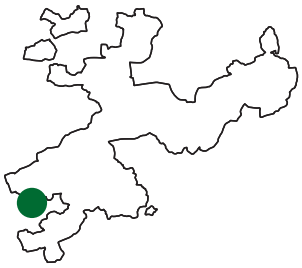

**Foto 3-13:** ***Neues Leben durch Ansaat in der Witi, Grenchen***

## 3.6 Ansaatwiesen

### *Beschreibung und Bedeutung*

Ansaatwiesen sind Ackerflächen, welche mit einer speziellen, an den jeweiligen Standort angepassten Samenmischung angesät und nachhaltig als Dauerwiese bewirtschaftet werden. Das verwendete Saatgut wird von der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung laufend weiterentwickelt und berücksichtigt regionale botanische Voraussetzungen. Heute werden Wiesen zum Teil mit autochthonem Saatgut mittels Saatgutübertragung aus benachbarten, artenreichen Wiesen neu angelegt. Ähnlich den Rückführungswiesen werden die Ansaatwiesen ganz ohne Düngung und ohne chemische Pflanzenbehandlungsmittel bewirtschaftet. Schwerpunktgebiet für Ansaatwiesen ist die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn. In den Zonenvorschriften dieses Gebietes ist festgelegt, dass auf freiwilliger Basis im Sinne des ökologischen Ausgleichs nach Planungs- und Baugesetz naturnahe Lebensräume in Form von Wiesen usw. angelegt werden sollen.

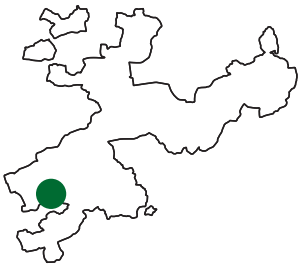

**Foto 3-14:** Grauammer auf einer Ansaatwiese in der Selzacherwiti

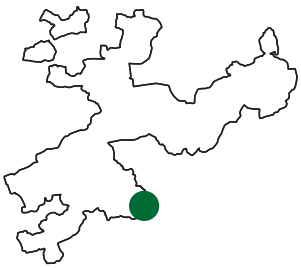

**Foto 3-15:** Artenvielfalt dank geeigneter Ansaat durch den Bewirtschafter: Hintere Burg, Burgäschi

### Ziel und Zielerreichung

| Ziel 2020 | Stand 2018 | Grad der Zielerreichung |
|---|---|---|
| 150 ha | 145 ha | 97 % |

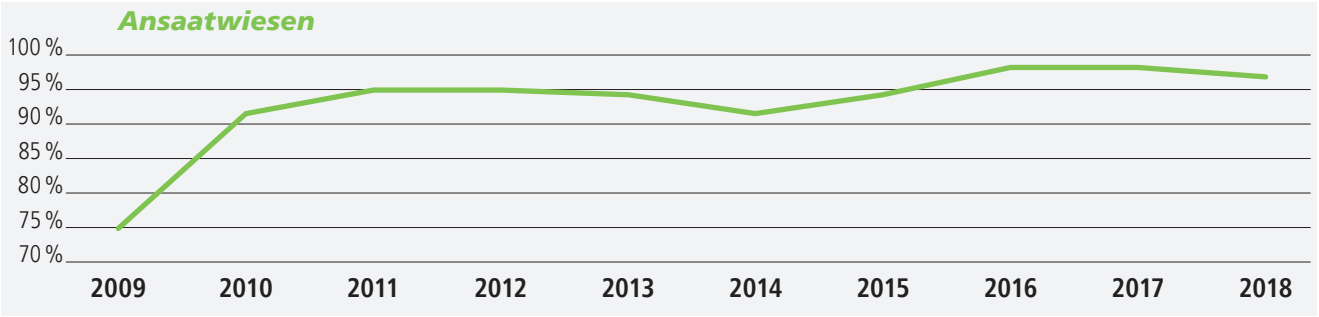


### Beurteilung

Mit einem mehrjährigen Beobachtungsprogramm wurde die Entwicklung der Ansaatwiesen in der Witi beurteilt. Das ursprünglich verwendete Saatgut führte nicht zu der erwünschten Entfaltung. Daraufhin wurde ein neues Saatgut erarbeitet. Dieses führt nun bei sorgfältiger Anwendung und spätem Schnitt bald zu recht artenreichen Beständen, welche eine vielfältige Tierwelt beherbergen. In solchen Wiesen finden Bodenbrüter wie beispielsweise die Feldlerche geeignete Brutplätze. Sie können ihre Brut ohne Störung (Mahd) aufziehen. Die Entwicklung der Ansaatwiesen dauert sehr lange, erfordert viel Sachverstand des Bewirtschafters und Beobachtung.

Zudem sind grosse Flächen erforderlich, damit negative randliche Einflüsse wie Dünger oder Pertizide die Entwicklung der Wiesen im Sinne des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft nicht hemmen.

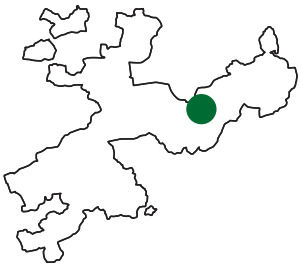

**Foto 3-16:** ***Artenreiche Hecke im Winkel, Gunzgen***

## 3.7 Hecken

### *Beschreibung und Bedeutung*

Hecken sind lineare oder kleinflächige Gehölze, bestehend aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen. Sie sind gesetzlich geschützt. Hecken werfen heute keinen wirtschaftlichen Ertrag mehr ab (Holz und Früchte). Deshalb werden sie in der Regel nicht mehr genutzt und somit vernachlässigt. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft schuf schon vor der revidierten Direktzahlungsverordnung die Möglichkeit, dass Hecken zielgerichtet unterhalten und gegenüber dem intensiv genutzten Kulturland (Ackerland, gedüngtes Grünland) mit einem minimalen ungedüngten Wiesen- oder Weidestreifen ergänzt werden. Dieser Streifen ist als Nahrungsgrundlage für Vögel, die in der Hecke brüten oder ihre Sitzwarte haben, notwendig. Hecken müssen periodisch durchlichtet werden, damit die Arten- und Strukturvielfalt erhalten und entwickelt werden kann. Eine Spezialform von Hecken sind die vor allem im Jura vorkommenden Lebhäge, welche jährlich von oben und von den Seiten zurückgeschnitten werden. Neben dem zielgerichteten Unterhalt von bestehenden Hecken ermöglicht das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft Neuanpflanzungen von Hecken.

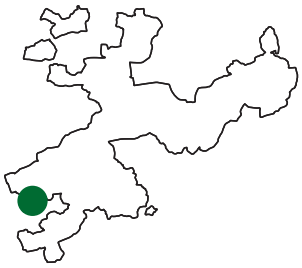

**Foto 3-17:** Heckenpflanzung in der Witi, Grenchen

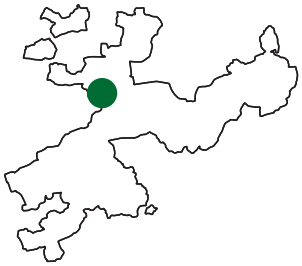

**Foto 3-18:** Gut unterhaltene, strukturreiche, dichte Hecke im Schlegel Beinwil

### Ziel und Zielerreichung

| Ziele 2020 | Stand 2018 | Grad der Zielerreichung |
|---|---|---|
| 68 km | 60 km | 88 % |
| 200 ha | 210 ha | 105 % |

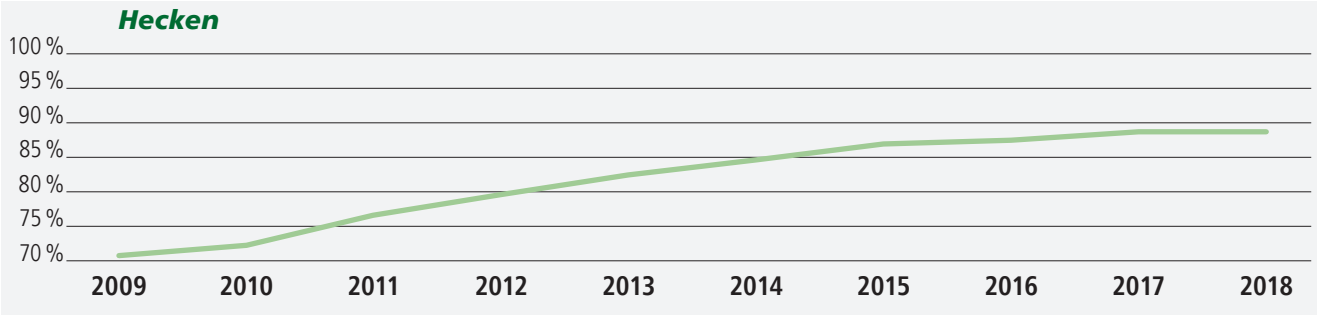


### Beurteilung

Das Interesse der Landwirte, Unterhaltsvereinbarungen über Hecken abzuschliessen, ist immer noch relativ bescheiden. Die ursprünglichen Erwartungen wurden massiv unterschritten. Das liegt daran, dass die Landwirte keine Zeit für die erforderliche Handarbeit haben, die Hecken keinen wirtschaftlichen Ertrag abwerfen und bei den heutigen grossen Bewirtschaftungsparzellen häufig keine Funktion mehr haben.

Jene Hecken, über die Vereinbarungen abgeschlossen und gezielte naturschützerische Eingriffe vorgenommen wurden, haben sich verbessert: Mit zweckmässigen Durchlichtungsmassnahmen konnte der Sträucher- und Kräuteranteil gegenüber nicht behandelten Hecken gesteigert werden. Die Arten- und Strukturvielfalt nahm zu. Es konnten Nischen für Pflanzen und Tiere (Nahrung und Deckung) geschaffen werden.

Hecken müssen periodisch gepflegt werden. Der Ersteingriff macht nur dann Sinn, wenn später Folgeeingriffe ausgeführt werden. Nur sehr langsam entwickeln sich in der Regel die ungedüngten Grünlandstreifen entlang den Hecken. Deren Minimalbreite von 10 m hat sich in vielen Fällen als zu schmal erwiesen (Düngereffekte vom angrenzenden Land oder vom Laubfall).

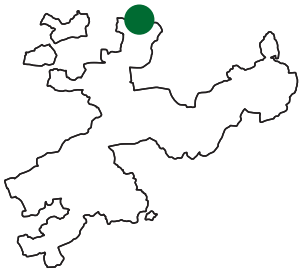

**Foto 3-19:** ***Obstbaumlandschaft in Stollenhäuser, Gempen***

## 3.8 Hochstamm-Obstbäume

### *Beschreibung und Bedeutung*

Hochstamm-Obstbäume prägen noch an wenigen Orten das Landschaftsbild und vermitteln sehr stark Heimatgefühle. Früher waren fast alle Dörfer mit Hochstamm-Gürteln (Hostetten), welche gebietsweise bis zum Wald reichten, umgeben. Ausgedehnte Streuobstbestände sind heute nur noch für den Tafeljura und den nördlichen Kettenjura typisch. Die traditionelle Doppelnutzung von Hochstamm-Obstbäumen (Früchte, Holz) und Wiesen (Gras) soll erhalten werden. Kommen die Bäume noch in grosser Zahl vor und werden Bäume und Wiesen sorgfältig bewirtschaftet, können auch schützenswerte Pflanzen und Tiere einen Lebensraum finden (z. B. Grün- und Mittelspecht, Gartenrotschwanz, Distelfink, etc.). Mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft wird versucht, die noch vorhandenen Obstbaumlandschaften vor allem im nördlichen Kantonsteil zu retten. In den übrigen Kantonsgebieten wurden kleinere, das Hof- oder Ortsbild bereichernde Hostetten ins Programm aufgenommen, sofern sie mindestens 50 Hochstamm-Obstbäume aufweisen.

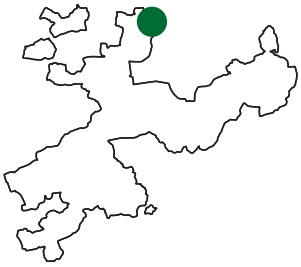

***Foto 3-20:*** ***Obstbaumlandschaft in Nuglar-St. Pantaleon***

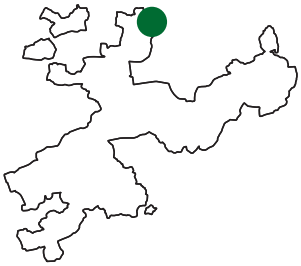

***Foto 3-21:*** ***Erhöhen des Strukturreichtums in Hochstamm-Obstanlage durch neu gepflanzte Strauchgruppe, Nuglar-St. Pantaleon***

### Ziel und Zielerreichung

| Ziel 2020 | Stand 2018 | Grad der Zielerreichung |
|---|---|---|
| 13 000 Bäume | 12 921 Bäume | 99 % |

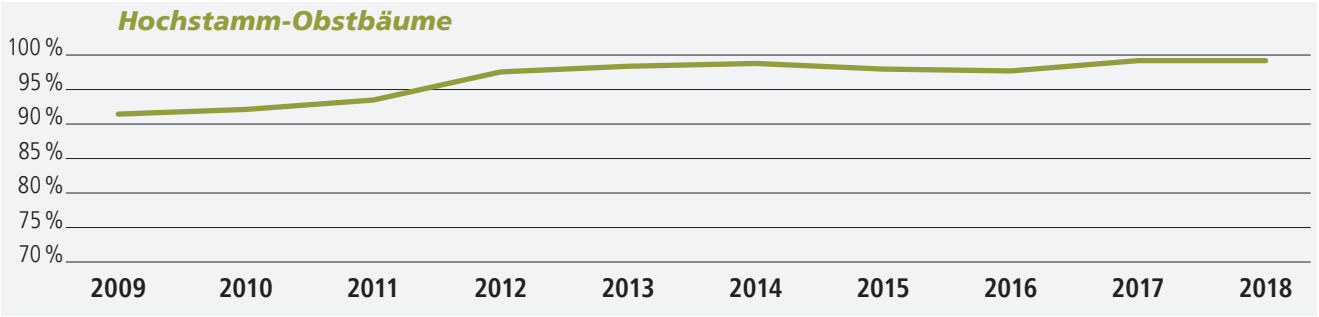


### Beurteilung

Wo Vereinbarungen für die Erhaltung der Hochstamm-Obstbäume abgeschlossen worden sind, hat sich die Baumzahl gehalten oder ist sogar grösser geworden. In den kantonal bedeutenden Obstbaumlandschaften von Büren, Dornach (Asp), Gempen (Schönmatt-Stollenhäusern), Metzerlen und Nuglar-St. Pantaleon bestehen heute über den grössten Teil der Obstbäume Vereinbarungen. In Hofstetten, Kienberg und Büsserach sind die Möglichkeiten noch nicht ganz ausgeschöpft.

Dort wo Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, hat sich auch der Zustand der Bäume verbessert, weil sie teilweise nach Jahren wieder gepflegt wurden (Schnitt, Stammschutz, Ernte der Früchte). Das sind die sichtbaren positiven Auswirkungen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft. Auf der anderen Seite wird der Absatz der Früchte durch sinkende Preise, schwindende Abnahmestellen, veränderte Konsumgewohnheiten und zunehmende administrative Massnahmen (z. B. Qualitäts-Zertifizierung der Produzenten) immer schwieriger. Es ist absehbar, dass in den nächsten Jahren noch viele Obstbäume aus der Landschaft verschwinden werden. Vermutlich werden längerfristig nur jene überleben, welche mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft langfristig unterstützt werden können.

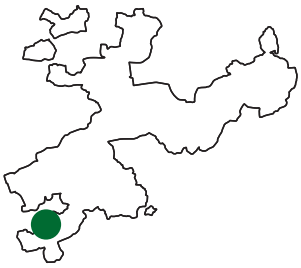

**Foto 3-22:** *Ungedüngte Wiese entlang des Bibernbaches, Gossliwil*

## 3.9 Wiesen am Bach

### Beschreibung und Bedeutung

Wiesen entlang der Bäche im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft entsprechen bezüglich der Bewirtschaftung den Heumatten und Rückführungswiesen. Sie unterscheiden sich von diesen durch andere Standortverhältnisse und Pflanzengesellschaften sowie die Tierwelt. Mit dem Mehrjahresprogramm wird angestrebt, möglichst grosse und zusammenhängende Wiesenflächen entlang der Bäche zu erreichen. Diese werden ganz ohne Düngung und Chemie genutzt. Sie schaffen einen naturnahen Übergang von den Gewässern zu den gedüngten Äckern und Fettwiesen. Der Abschluss von Wiesenvereinbarungen macht besonders dort Sinn, wo Bäche nicht verbaut sind, bzw. renaturiert oder revitalisiert werden.

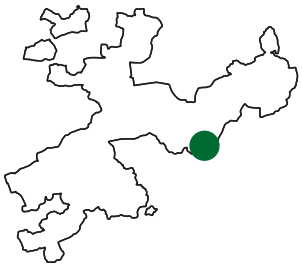

**Foto 3-23:** *Ungedüngte, wechselfeuchte Wiese entlang des Schweissackerkanals, Wolfwil*

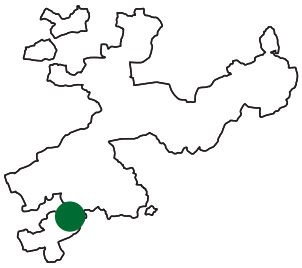

**Foto 3-24:** *Ungedüngte Wiese entlang des Mülibaches im Mülital, Brügglen*

### Ziel und Zielerreichung

| Ziel 2020 | Stand 2018 | Grad der Zielerreichung |
|---|---|---|
| 74 km | 43 km | 58 % |
| 200 ha | 126 ha | 63 % |

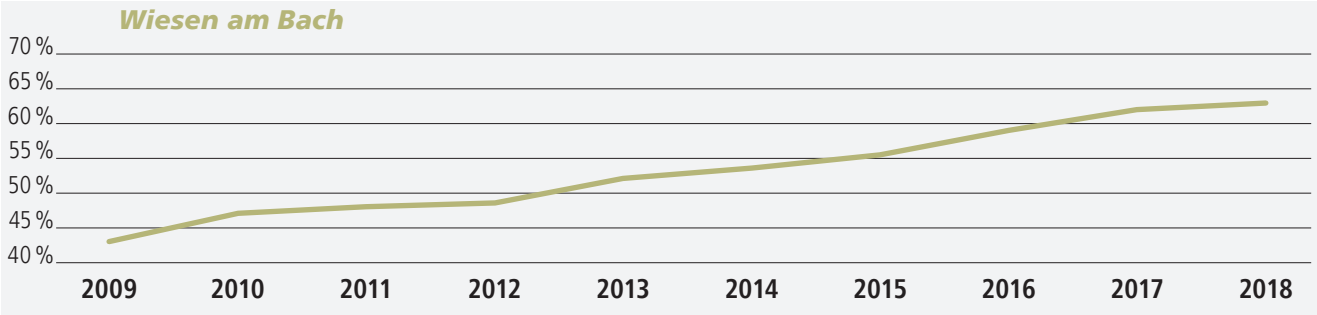


### Beurteilung

Die obige Grafik zeigt klar, dass bei diesem Programmtyp das Ziel nicht erreicht werden konnte. Der Abschluss von Vereinbarungen entlang der Bäche erwies sich als sehr schwierig. Die abgeschlossenen Vereinbarungen beinhalten fast nur Rückführungswiesen, bei denen es noch sehr lange dauern wird, bis sich eine gewisse Artenvielfalt einstellen wird. Schmale Wiesenstreifen entlang der Bäche haben sich nicht bewährt, weil von den Rändern her zu viele Nährstoffe (Dünger, Laubfall) die Entwicklung zu mehr Artenvielfalt behindern.

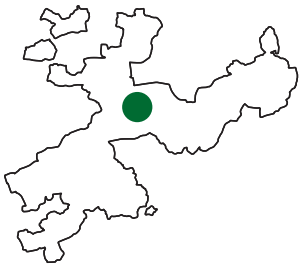

**Foto 3-25:** ***Ringelnatter im Waldreservat Risi, Laupersdorf***

## 3.10 Artenförderungsmassnahmen und Natur im Siedlungsraum

In Ergänzung zu den allgemeinen Fördermassnahmen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft wurden spezifische Massnahmen zur Erhaltung und Förderung von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf Vereinbarungsflächen des Programmes realisiert.

Beispiele sind v. a.:

- Erlinsbach und Aeschi: Förderung des Dunklen Moorbläulings
- Gänsbrunnen: Förderung des Kreuzenzians und Enzianbläulings
- Dorneck: Trinationales Förderprogramm für den Steinkauz und andere Obstgartenvögel
- Laupersdorf: Förderung des Gelbringfalters
- Günsberg und Holderbank: Förderung des Schmetterlingshaftes
- Balsthal: Förderung von Reptilien und des Segelfalters
- Welschenrohr: Reptilien- und Orchideenförderung
- Grenchen: Förderung des Hohen Veilchens
- Grenchen: Förderung von Kreuzkröte und Laubfrosch

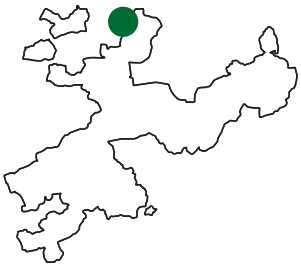

***Foto 3-26:** Trinationales Förderprojekt für den Steinkauz im Bezirk Dorneck*

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft sah bereits 1992 vor, Natur im Siedlungsraum zu fördern. Dies sollte in erster Linie durch Information und Motivation erreicht werden. Der Kanton sollte dazu Kurse für Gemeindeangestellte, Wegmacher, Schulhausabwarte, Gärtner, Privatpersonen usw. anbieten. Geplant war auch eine Motivationsbroschüre. Die beschränkten personellen Ressourcen liessen einen nachhaltigen Aufbau dieses Programmtyps im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft nicht zu. Das heisst nicht, dass in diesem Bereich nichts gemacht worden ist. Aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds werden nach wie vor auf Gesuch hin Heckenanpflanzungen auf Schul- und Kindergartenarealen unterstützt. Auch Private können von diesem Angebot Gebrauch machen. Die Abteilung Natur und Landschaft berät interessierte Lehrer und Abwarte bei Anpflanzung und Pflege. Auch bei Baubewilligungen und bei Grossprojekten (Strassenbauten, Güterregulierungen usw.) erfolgten Auflagen zu Gunsten der Natur (Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen).

## 3.11 Zielerreichung im Überblick

***Tabelle 3-1:** Die quantitativen Ziele des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft bis 2020, der Stand der Zielerreichung am 31.12.2018 und der Grad der Zielerreichung in Prozenten, gegliedert nach den Programmtypen (Massnahmen)*

| Programmtypen (Massnahme) | Ziel bis 2020 | Stand am 31.12.2018 | Grad der Zielerreichung |
|---|---|---|---|
| **Naturwaldreservate** | 3400 ha | 3227 ha | 95 % |
| **Waldränder** | 134 km | 132,8 km | 99 % |
| **davon Gehölzfläche** | 362 ha | 362 ha | 100 % |
| **davon Wiesen/Weiden** | 180 ha | 170 ha | 94 % |
| **Jura-Sömmerungsweiden** | 1500 ha | 1440 ha | 96 % |
| **Heumatten und Rückführungswiesen** | 1000 ha | 956 ha | 96 % |
| **Ansaatwiesen** | 150 ha | 145 ha | 97 % |
| **Hecken** | 68 km | 60 km | 88 % |
| | 200 ha | 210 ha | 105 % |
| **Hochstamm-Obstbäume** | 13 000 Bäume | 12 921 Bäume | 99 % |
| **Wiesen am Bach** | 74 km | 43 km | 58 % |
| | 200 ha | 126 ha | 63 % |

## 3.12 Anteil der Vereinbarungsflächen am Wald und am Landwirtschaftsgebiet

2008 wurde als grobe Zielsetzung für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft der Abschluss von Vereinbarungen formuliert über:

- ca. 12 % der Waldfläche[1] als Naturwaldreservate = 3762 ha
- ca. 10 % der Landwirtschaftsfläche[2] = 3430 ha

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass diese groben Zielsetzungen jeweils nur knapp verfehlt wurden.

***Tabelle 3-2: Anteile der Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft am Wald und am Landwirtschaftsgebiet in Hektaren und in Prozenten, gegliedert nach den Programmtypen (Massnahmen)***

| **Vereinbarungsflächen im Wald, inkl. Waldränder/Gehölzflächen (Stand: 31.12.2018)** | | | |
|---|---|---|---|
| **Vereinbarungsflächen total** | 3589 ha | Anteil an Gesamtfläche: | 11,4 % |
| **Vereinbarungsflächen im Landwirtschaftsgebiet (Stand 31.12.2018)** | | | |
| Jura-Sömmerungsweiden | 1440 ha | | |
| Heumatten und Rückführungswiesen | 956 ha | | |
| Ökologischer Ausgleich (Ansaatwiesen) | 145 ha | | |
| Hecken (mit Wiesenanteil) | 210 ha | | |
| Hochstamm-Obstbäume (mit Wiesenanteil) | 312 ha | | |
| Wiesen am Bach | 126 ha | | |
| Wiesen/Weiden am Waldrand | 170 ha | | |
| **Vereinbarungsflächen total** | 3359 ha | Anteil an Gesamtfläche | 9,8 % |

[1] *Waldfläche im Kanton Solothurn: 31 486 ha (100 %)*
[2] *Landwirtschaftsgebiet (Landwirtschaftliche Nutzfläche und Sömmerungsgebiet) im Kanton Solothurn: 34 310 ha (100 %)*

**Foto 4-1:** ***Arbeitsgruppe Natur und Landschaft auf der Rinderweide, Holderbank***

# 4 Vollzug

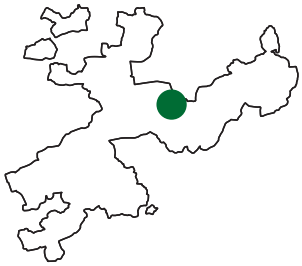

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat mit dem Vollzug des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft beauftragt. Zur politischen Begleitung des Programms hat der Regierungsrat bereits 1991 eine gemischte verwaltungsexterne/-interne Arbeitsgruppe Natur und Landschaft eingesetzt. Deren Aufgabe bestand darin, in einer ersten Phase (bis 1992) ein Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft auszuarbeiten, in weiteren Phasen dessen Umsetzung zu begleiten und entsprechende Anschlussprogramme vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe berät den Regierungsrat in grundsätzlichen, strategischen Fragen des Programms.

Die Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Raumplanung hat den operativen Auftrag, die Programmziele umzusetzen. Dazu gehören nicht nur die administrative Abwicklung und die Auszahlung der Abgeltungen an die Vereinbarungspartner. Ebenso wichtig ist das ständige Beobachten der Auswirkungen von sich verändernden Rahmenbedingungen (Agrarpolitik, Waldpolitik, Finanzpolitik des Bundes), das Dokumentieren von Entwicklungen, das Anpassen von Massnahmen an neue Gegebenheiten und das Koordinieren mit andern betroffenen kantonalen Amtsstellen (Landwirtschaft, Wald, Jagd und Fischerei und Umwelt) und mit dem Bund (Bundesamt für Umwelt).

Der schrittweise Aufbau des Programms hat eine wachsende Zahl an Vereinbarungen (2482) und Vereinbarungspartnern (998) zur Folge. Dies bedeutet ein grosser Aufwand zur Dossierpflege. Die Anzahl Vereinbarungen variiert je nach Programmtyp. Der Aufwand für Vorbereitung, Abschluss und Änderungen ist entsprechend unterschiedlich gross. Eine Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft sind häufigere Bewirtschafterwechsel im Mehrjahresprogramm. Es braucht bei allen Vereinbarungen periodische Begehungen, die Dokumentation

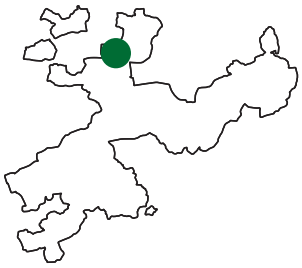

**Foto 4-2:** ***Weiterbildung zu Tagfalterfauna, Wisigweid, Himmelried***

der Entwicklung, Beurteilungen, Anpassungen der Abgeltungen und Gespräche mit den Bewirtschaftern. Diese müssen teilweise jedes Jahr geführt werden, je nach Bedürfnissen der Bewirtschafter und der Entwicklung der Vereinbarungsflächen sogar mehr als einmal pro Jahr. Es genügt nicht, nach Ablauf der ersten Vereinbarungsperiode nach zwölf Jahren zum ersten Mal die Flächen zu besuchen. Für diese Gespräche, Begehungen und Dokumentationen sind die regional zugeteilten externen, nebenberuflichen Mitarbeitenden zuständig. Zur Bewältigung der administrativen Aufgaben waren die Einstellung einer administrativen Teilzeit-Mitarbeiterin sowie die Einführung einer Datenbank verknüpft mit einem GIS (Geographisches Informationssystem) nötig. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

Das Umsetzen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft erfordert ein persönliches Engagement gut ausgebildeter Mitarbeitender in den Regionen. Die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Flexibilität und der Vertrauen bildenden Gespräche müssen dauernd gelebt werden. Die Mitarbeitenden müssen in der Sache sattelfest sein (Kenntnisse über die Lebensräume, Pflanzen und Tiere, das Programm, die Region, die Dokumentation und Berichterstattung) und entsprechend aus- und weitergebildet werden.

Ebenso wichtig ist, dass sie bei den Bewirtschaftern eine hohe Akzeptanz erreichen und Vertrauen schaffen können. Die Beobachtung der Vereinbarungsflächen muss dauerhaft und konstant sein, weil sich einerseits die Lebensräume verändern und weil sich das Umfeld der Bewirtschafter teilweise rasch wandelt. Die Mitarbeitenden müssen deshalb in der Lage sein, selbstständig die richtigen Entscheide zu fällen. Dazu gehören notfalls auch Beitragsreduktionen oder die Auflösung von Vereinbarungen.

**Foto 5-1:** *Allmendbegehung der Bürgergemeinde Kappel auf der Bornallmend, Kappel*

# 5 Grundlagen und Öffentlichkeitsarbeit

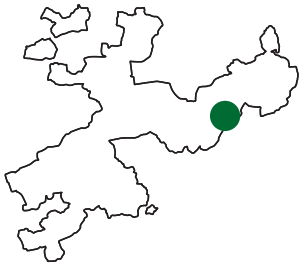

## 5.1 Grundlagen

Die Umsetzung und die pragmatische Anpassung der Ziele des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft haben sich auf die nachfolgend aufgelisteten, einfachen Grundlagen abgestützt. Wo nichts Anderes angegeben ist, handelt es sich um solche des Amtes für Raumplanung oder des Bau- und Justizdepartements. Diese stammen zum Teil von der vorigen Programmphase, behalten aber als Grundlagen im Sinne der Langfristigkeit und Kontinuität ihre Gültigkeit.

### *Naturwaldreservate*

- Kartierung der seltenen Waldgesellschaften im Kanton Solothurn, 1993
- Konzepte, Entwicklungsziele und Massnahmen in Waldreservaten der Bezirke Gösgen, Dorneck, Thierstein und Thal, 2015–2019
- Waldreservatskonzept Kanton Solothurn, Kantonsforstamt, 2001
- Konzept Waldreservate Schweiz, 1999
- Richtlinien für die Abschätzung von Abgeltungen bei Nutzungsverzicht auf naturschützerisch wertvollen Waldstandorten, Amt für Raumplanung und Kantonsforstamt, 1993
- Erhebung, Förderung und Vernetzung der Gelbringfalter-Vorkommen im Berner, Solothurner und Baselbieter Jura (Kanton Solothurn: Schwerpunktgebiet Südflanke 2. Jurakette im Dünnerntal), 2017–2019

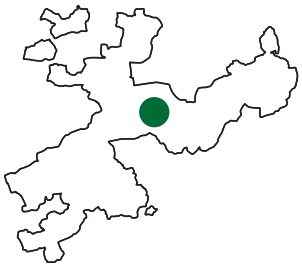

**Foto 5-2:** ***Gelbringfalter am Haulenrain, Balsthal***

### *Waldränder*

- Erfassung der Waldränder, Kreisförster,1992
- Erfolgskontrolle Waldrand-Vereinbarungen, 2006

### *Jura-Sömmerungsweiden*

- Kartierung Trockenweiden, 1982
- Bericht über die Abklärungen und Verhandlungen mit den betroffenen Bewirtschaftern der wertvollen, artenreichen Juraweiden, 1983
- Erfahrungsbericht 1987–1997 über Wiesen und Weiden, 1998
- Bericht über die Sömmerungsweiden, Pilotphase «Solothurner Modell» 1982–1991 und Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 1992–2004
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden, Bundesamt für Umwelt BAFU
- Kartierung der Populationen des Schmetterlingshaftes (Libelluloides coccajus) in den Gebieten Rinderweide (Holderbank) und Niederwiler Stierenberg (Balm bei Günsberg), 2014
- Weideregime Oensinger Roggen, 2018
- Kartierung des Kreuzenzianbestandes auf dem Binzberg, Gänsbrunnen, 2018

### *Heumatten und Rückführungswiesen*

- Erhaltung artenreicher Wiesen im Kanton Solothurn, Abgrenzung, Artenvielfalt, Erfolgskontrolle, 1988
- Blumenreiche Heumatten, Empfehlungen des Kantons Solothurn für die Erhaltung artenreicher Wiesen im Solothurner Jura, 1987
- Erfahrungsbericht 1987–1997 über Wiesen und Weiden, 1998
- Erfahrungsbericht «Heumatten und Rückführungswiesen», 2001

- Bericht über die Veränderungen zwischen 1986 und 2002 im Referenzgebiet Balsthaler Oberberg, 2005
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden, Bundesamt für Umwelt BAFU
- Wirkungskontrolle Latschgetweid (Himmelried), Ergebnisse 1982–2019
- Vollzugshilfe für die Beurteilung und Abgeltung von Heumatten, 2009

### *Hecken*

- Prioritätsgebiete Hecken für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, 1999

### *Wiesen am Bach*

- Prioritätsgebiete Bachufer für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, 1999
- Kartierung des Dunklen Moorbläulings (Maculinea nausithous) in Erlinsbach SO, 2014–2018

### *Hochstamm-Obstbäume*

- Situation und Folgerungen für die Hochstamm-Hostett Unteres Emmenholz, 1992
- Dokumentation über die Hochstamm-Hostett Unteres Emmenholz, 1996
- Erfahrungsbericht über die Hochstamm-Hostett Unteres Emmenholz, 1997
- Schwerpunktgebiete mit Hochstamm-Obstbäumen Kanton Solothurn, 1999
- Empfehlungen für die Erhaltung von Hochstamm-Obstbäumen im Kanton Solothurn, 1999
- Entwicklung, Empfehlungen zu den Hochstamm-Hostetten und Streuobstbestände, 2005
- Heuschrecken und Grillen in der Obstbaumlandschaft von Nuglar und St. Pantaleon, 2005
- Bericht über das Mulchen von Wiesen in Nuglar-St. Pantaleon, 2004
- Artenförderungsprogramm Steinkauz Nordwest-Schweiz (Dorneck und nördlicher Teil des Bezirks Thierstein), 2016 bis 2019ff

### *Ökologischer Ausgleich (Ansaatwiesen)*

- Bericht über das Beobachtungsprogramm 1999 bis 2007 der Ansaatwiesen im Ackerbaugebiet der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi, 2007

### *Grundsätze für den Abschluss von Vereinbarungen*

Neben den fachlichen Grundlagen richtete sich der Abschluss der Vereinbarungen nach mehreren Regierungsratsbeschlüssen. In diesen sind die Anforderungen, die Bewirtschaftungsgrundsätze sowie die Abgeltungen geregelt. Aufgrund der sich rasch veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen wurden die Grundsätze durch das Amt für Raumplanung laufend den neuen Gegebenheiten angepasst.

## 5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Information über das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist eine Daueraufgabe, welche über die gesamte Programmdauer wahrgenommen wurde. Die Öffentlichkeit und spezielle Adressaten wurden immer wieder orientiert.

Gelegenheiten dazu waren beispielsweise regionale Tagungen für die Einwohner- und Bürgergemeinden, Baukonferenzen, Aus- und Weiterbildungskurse am Wallierhof, Versammlungen von Organisationen und Verbänden, Anlässe der parlamentarischen Gruppe Natur und Umwelt des Kantonsrates, Wald- und Flurbegehungen, Naturrundgänge und Allmendbegehungen (z. B. jährlich in Kappel), z. T. mit Informationstafeln (z. B. bei den «Waldwanderungen»), verschiedene Anlässe zum Jubiläum 100 Jahre Naturschutz im Kanton Solothurn (2015), Ausstellungen mit speziellen Informationstafeln (Witi-Informationszentrum in Altreu mit Erneuerung Infostehlen 2018), Publikation der Strategie Natur und Landschaft 2030+, durch Vorträge (z. B. im landwirtschaftlichen Bezirksverein Niederamt) und Exkursionen (z. B. an Generalversammlungen von Pro Natura Solothurn und Bird Life Solothurn).

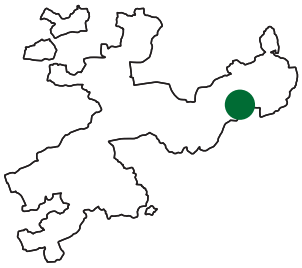

***Foto 5-3:** Stand zum Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft an 1. SO-Waldtage 2014, Bornwald, Olten*

**Foto 6-1:** ***Blick von der Belchenflue Richtung Born, Hägendorf***
Foto: Roland Fürst, Gunzgen

# 6 Kosten und Finanzierung

## 6.1 Aufwand und Bundesbeiträge

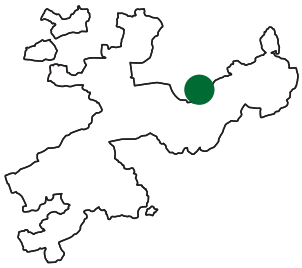

Der Aufwand für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft für die Dauer von 2009 bis 2018 beträgt 35,15 Mio. Franken. Der Bund unterstützt das Programm insgesamt mit ca. 11,8 Mio. Franken.

**Tabelle 6-1:** ***Finanzieller Aufwand pro Programmtyp des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft von 2009 bis 2018*** [in 1000 Franken]

| | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Waldreservate** | 431 | 424 | 436 | 417 | 427 | 424 | 422 | 407 | 412 | 411 |
| **Waldränder** | 410 | 419 | 485 | 470 | 490 | 483 | 503 | 510 | 525 | 517 |
| **Weiden** | 687 | 648 | 679 | 620 | 641 | 639 | 662 | 665 | 707 | 706 |
| **Heumatten und Rückführungswiesen** | 565 | 660 | 748 | 745 | 759 | 768 | 771 | 785 | 793 | 814 |
| **Ansaatwiesen** | 91 | 136 | 120 | 99 | 93 | 94 | 90 | 100 | 85 | 87 |
| **Hecken** | 152 | 166 | 187 | 190 | 182 | 179 | 196 | 206 | 187 | 178 |
| **Hochstamm-Obstbäume** | 445 | 451 | 449 | 468 | 460 | 459 | 472 | 453 | 460 | 469 |
| **Wiesen am Bach** | 60 | 63 | 74 | 68 | 76 | 80 | 93 | 78 | 87 | 96 |

***Grafik 6-1:* Verlauf der jährlichen Gesamtabgeltungen pro Programmtyp über die Jahre 2009 bis 2018** [in 1000 Franken]**.**

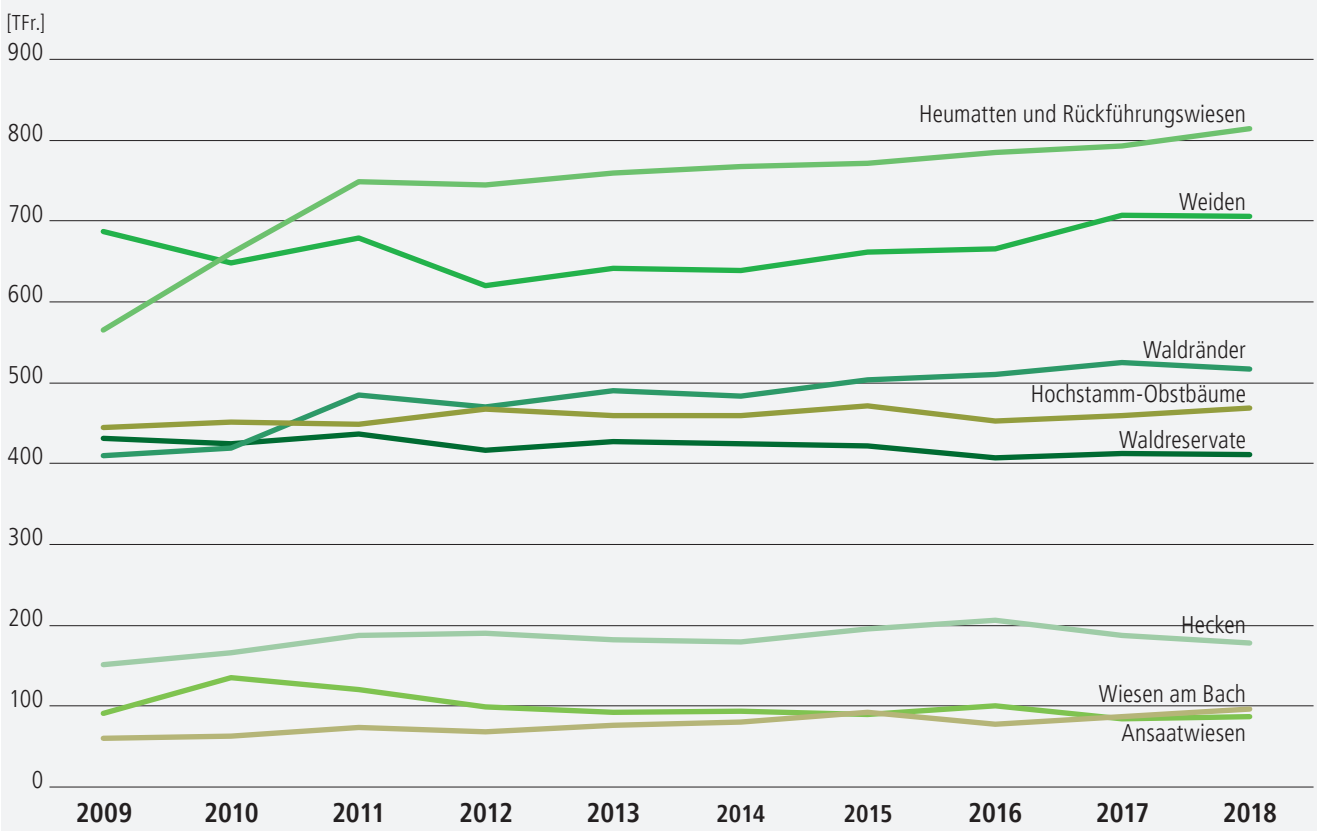


Die grössten Anteile bei den Abgeltungen und Beiträgen dienten der Erhaltung und Aufwertung der Heumatten und Rückführungswiesen sowie der Weiden, v. a. der Jura-Sömmerungsweiden. Dies sind auch die Programminhalte mit den grössten Flächen (vgl. Tabelle 3-1 auf Seite 42 und Tabelle 3-2 auf Seite 43). Rund drei Viertel der Abgeltungen flossen ins Landwirtschaftsgebiet und ein Viertel in den Wald.

90 % des Geldes für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft flossen 2009–2018 in Abgeltungen für naturschützerische Leistungen der Vereinbarungspartner. Lediglich 9 % waren für den Vollzug (Löhne, Sozialleistungen, Spesen) und 1 % für Grundlagen (Dokumentation der Entwicklung, Erfahrungsberichte) nötig.

## 6.2 Finanzierung

Der Kantonsrat hat zur Finanzierung des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft mit Beschluss vom 28. Oktober 2008 (SGB 099/2008) einen Verpflichtungskredit von höchstens 45 Mio. Franken als Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds bewilligt.

Mit dem Fonds werden auch andere Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes finanziert wie der Unterhalt der kantonalen Naturreservate, der Schutz der Witi oder Beiträge an Natur- und Heimatschutzmassnahmen. Der Regierungsrat entscheidet aufgrund von § 128 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) über die Verwendung der Fondsmittel.

***Grafik 6-2: Gesamtaufwand für das Mehrjahresprogramm 2009–2018.***

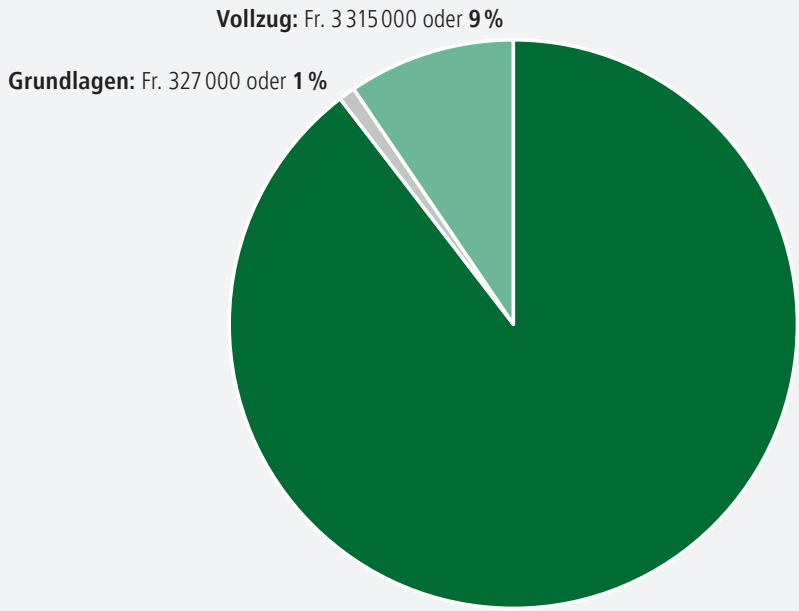


Der Fonds wurde nach § 128 PBG gespiesen mit:

- einem Anteil des Ertrages der Grundstückgewinnsteuer (zur Zeit 17,5 %), und zwar je zur Hälfte durch den Kanton und durch die Gesamtheit der Einwohnergemeinden;
- Anteilen der Gebühren, Wasserzinsen und Entschädigungen von Kraftwerken (zur Zeit aus dem KKW Gösgen und aus dem KW Ruppoldingen);
- Bundesbeiträgen (gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und das Bundesgesetz über den Wald).

Dementsprechend steuerten folgende Geldgeber zur Finanzierung des Gesamtaufwandes des Programmes von 2009 bis 2018 anteilsmässig wie folgt bei:

- Kanton 30 %
- Gesamtheit der Einwohnergemeinden 30 %
- Bund 24 %
- Kraftwerke 16 %

Mit der paritätischen Kostenbeteiligung von Kanton und allen Einwohnergemeinden wird der wichtige Sachverhalt ausgedrückt, dass beide Partner die Aufgabe des Naturschutzes erfüllen wollen. Die rechtlichen Grundlagen dazu bildet § 119 des Planungs- und Baugesetzes sowie die §§ 2 und 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, wonach Naturschutz eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist.[1]

[1] *§ 119 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1): Der Kanton und die Gemeinden treffen Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz.*

*§ 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141): Der Kanton und die Gemeinden fördern die Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes insbesondere … durch Beiträge an die Durchführung freiwilliger Massnahmen, …*

*§ 3 Abs. 1. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141): Der Kanton und die Gemeinden schützen namentlich genügend grosse Lebensräume (Biotope), ökologische Ausgleichsflächen und Pflanzen- und Tierarten, Orts-, Strassen- und Landschaftsbilder, …*

Der Kanton setzt zur Erfüllung dieser Aufgabe die Mittel der Gemeinden treuhänderisch ein. Jede Vereinbarungsfläche liegt auf Boden einer Solothurner Gemeinde und wirkt dort für die Natur.

## 6.3 Erfüllung der finanziellen Vorgaben des Kantonsrates

Der Gesamtaufwand für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft betrug für die Phase 2009 bis 2018 ca. 35,15 Mio. Franken. Der vom Kantonsrat bewilligte Verpflichtungskredit von höchstens 45 Mio. Franken muss bis Ende 2020 nicht vollständig beansprucht werden. Es bleibt ein Restbetrag von voraussichtlich knapp 2 Mio. Franken. Dafür gibt es mehrere Gründe. Die finanziellen Mittel sind stets gezielt und zurückhaltend eingesetzt worden. Insbesondere stand immer ein kostengünstiger Vollzug im Vordergrund. Zudem sind Vereinbarungsabschlüsse freiwillig, weshalb der tatsächlich benötigte Finanzbedarf im Voraus nicht exakt abgeschätzt werden kann. So fanden die Möglichkeiten für den Abschluss von Vereinbarungen für den Unterhalt von Hecken und für Wiesen am Bach nicht den erhofften Anklang. Bei den Waldreservaten wird die Zielgrösse ebenfalls nicht ganz erreicht werden können.

## 6.4 Auswirkungen der veränderten Agrarpolitik

1992 wurden die ersten landwirtschaftlichen Direktzahlungen für ökologische Ausgleichsflächen eingeführt. Um Doppelzahlungen auszuschliessen und den koordinierten Vollzug sicherzustellen, beschloss der Regierungsrat ein Stufenmodell mit einem Grundbeitrag aus Landwirtschaftskrediten des Bundes und mit kantonalen Zuschlägen für weitergehende naturschützerische Zusatzleistungen

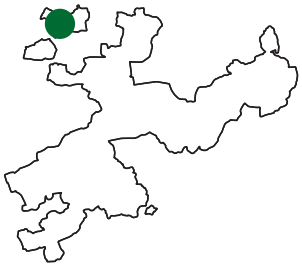

**Foto 6-2:** Buntbrache im Niderfeld, Metzerlen

(Bewirtschaftungserschwernisse, Artenvielfalt) aus dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Seit 1992 hat der Bund mehrmals die Auflagen und Bedingungen für die Direktzahlungen geändert. Das Stufenmodell behielt grundsätzlich seine Richtigkeit.

Im Jahre 2001 wurden mit der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) des Bundes die Vernetzungsprojekte eingeführt, welche im Kanton Solothurn ab 2009 mit regionalen Trägerschaften umgesetzt wurden. Im Jahre 2014 wurden anschliessend die Landschaftsqualitätsbeiträge eingeführt. Durch beide Beitragsarten wurden Anpassungen am Stufenmodell notwendig.

Mit der Agrarpolitik 2014–17 ging eine erneute Revision der Direktzahlungsverordnung (DZV) und des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) auf Bundesebene einher. Nach Art. 19 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) werden die Abgeltungen für Biotope und den ökologischen Ausgleich um die Beiträge gekürzt, die für die gleiche ökologische Leistung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder der Betriebsfläche nach der DZV gewährt werden. Damit sollen Doppelzahlungen für die gleiche Leistung auf der gleichen Fläche ausgeschlossen werden. Das Stufenmodell erfuhr daraufhin eine erneute Anpassung. Diese wurde mit dem zuständigen Bundesamt für Umwelt (BAFU) abgesprochen. Diese jüngste Anpassung wird auf Beginn der neuen Programmperiode ab 2021 Gültigkeit erlangen.

Die Agrarpolitik 22+ (AP 22+) wird bei den landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäss dem Vernehmlassungsentwurf wiederum zu Änderungen führen. Diese stehen noch nicht abschliessend fest. Der parlamentarische Prozess steht noch aus.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge evaluieren lassen[2] und kommt zu folgenden Erkenntnissen:

*«Die Biodiversitätsbeiträge erreichen ihre Zielvorgabe in quantitativer, nicht aber in qualitativer Hinsicht.»*

*«Wie neuste Untersuchungen des Kantons Bern mit den Daten des Biodiversitätsmonitorings Schweiz am Beispiel der Schmetterlinge zeigen, haben BFF [Biodiversitätsförderflächen] bisher wohl eine eher bescheidene positive Wirkung auf die Fauna. Seltene und gefährdete Arten werden durch die BFF nicht nachweisbar gefördert. Wichtige Gründe dafür sind wohl zu geringe Grösse, die häufig mangelhafte Qualität und nicht optimale Lage der Flächen.»*

*«Um das Potenzial der ökologischen Qualität besser auszuschöpfen, bräuchte es also eine standortangepasste Zielformulierung, Bewirtschaftung und eine Beratung, welche die Ausgangssituation berücksichtigt.»*

Im Kanton Solothurn führten die Veränderungen der Beitragsansätze für die Qualitätsstufe I und II ab 2018 zu der gewünschten Zunahme der höheren Qualitätsstufe II (QII). Zur Erreichung des Zieles des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), 40 % der BFF-Flächen mit QII, fehlen noch 50 ha. Das BLW-Ziel zur Vernetzung wurde bei uns bereits 2014 erreicht.

[2] *Evaluation der Biodiversitätsbeiträge, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schlussbericht, 2019*

Diese Resultate und Folgerungen zeigen, dass der Kanton Solothurn mit seinem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft den richtigen Weg verfolgt: standortgerechte, objektspezifische Zusatzleistungen zugunsten der Natur und langjährige, begleitende Beratung.

## 6.5 Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs

Seit dem 1. Januar 2008 gilt die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA). Damit einhergegangen ist ein grundlegender Systemwechsel bei den Finanzhilfen des BAFU. Vorher richtete sich die Höhe der Bundesbeiträge nach den effektiven Kosten, der Bedeutung der Massnahmen (national, regional oder lokal) und der Finanzkraft der Kantone. Seither entfällt der Finanzkraftzuschlag. Die Bundesbeiträge bemessen sich aufgrund von schweizerisch einheitlichen Standardpreisen (in der Regel Frankenbeiträge pro Flächeneinheit). Die Leistungen, welche der Bund beim Kanton einkauft, werden in der Regel in vierjährigen Programmvereinbarungen festgeschrieben. In der Programmperiode 2012–2015 betrug der ordentliche Bundesbeitrag im Bereich Natur und Landschaft (ohne Waldbiodiversität) 749 250 Franken pro Jahr. In der laufenden Periode 2016–2019 nur noch 709 753 Franken pro Jahr. Seit 2015 hat der Bund dafür den Kantonen fast jährlich Zusatzfinanzierungsangebote (sogenannte «Sofortmassnahmen») unterbreitet. Diese führten zu verschiedenen Ergänzungen der ausgehandelten Programmvereinbarungen, was mit zu einem erhöhten Administrationsaufwand insbesondere bei den Kantonen führte.

Die nächste, ausnahmsweise fünfjährige NFA-Programmperiode läuft von 2020 bis 2024.

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist noch bis Ende der laufenden Programmperiode (2019) durch die Programmvereinbarung «Natur und Landschaft» und «Biodiversität im Wald» von der NFA betroffen. Ab neuer Programmperiode 2020–24, bzw. ab dem Inkrafttreten des neuen Programmes «Biodiversität im Wald» 2021 werden die entsprechenden Massnahmen über dieses Programm und nicht mehr über das Folgeprogramm des MJPNL laufen.

## 6.6 Entwicklung des Natur- und Heimatschutzfonds

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft wird zusammen mit andern Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes aus dem Natur- und Heimatschutzfonds finanziert. Dies ist solange möglich, als der Fonds einen positiven Bestand aufweist. Der Fondsbestand wird gebildet aus den Erträgen und den Ausgaben.

Die Grafik 6-3 zeigt, wie sich der Fondsbestand von 2009 bis 2018 entwickelt hat. Dabei bedeuten jeweils pro Jahr:

Oberer Balken: **die Erträge**

- Bundesbeiträge
- Anteil aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer der Einwohnergemeinden
- Anteil aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer des Kantons
- Anteil aus Gebühren, Wasserzinsen und Entschädigungen von Kraftwerken
- diverse Erträge

***Grafik 6-3:** Darstellung der jährlichen Erträge, der entsprechenden Ausgaben und des Standes des Natur- und Heimatschutzfonds von 2009 bis 2018.*

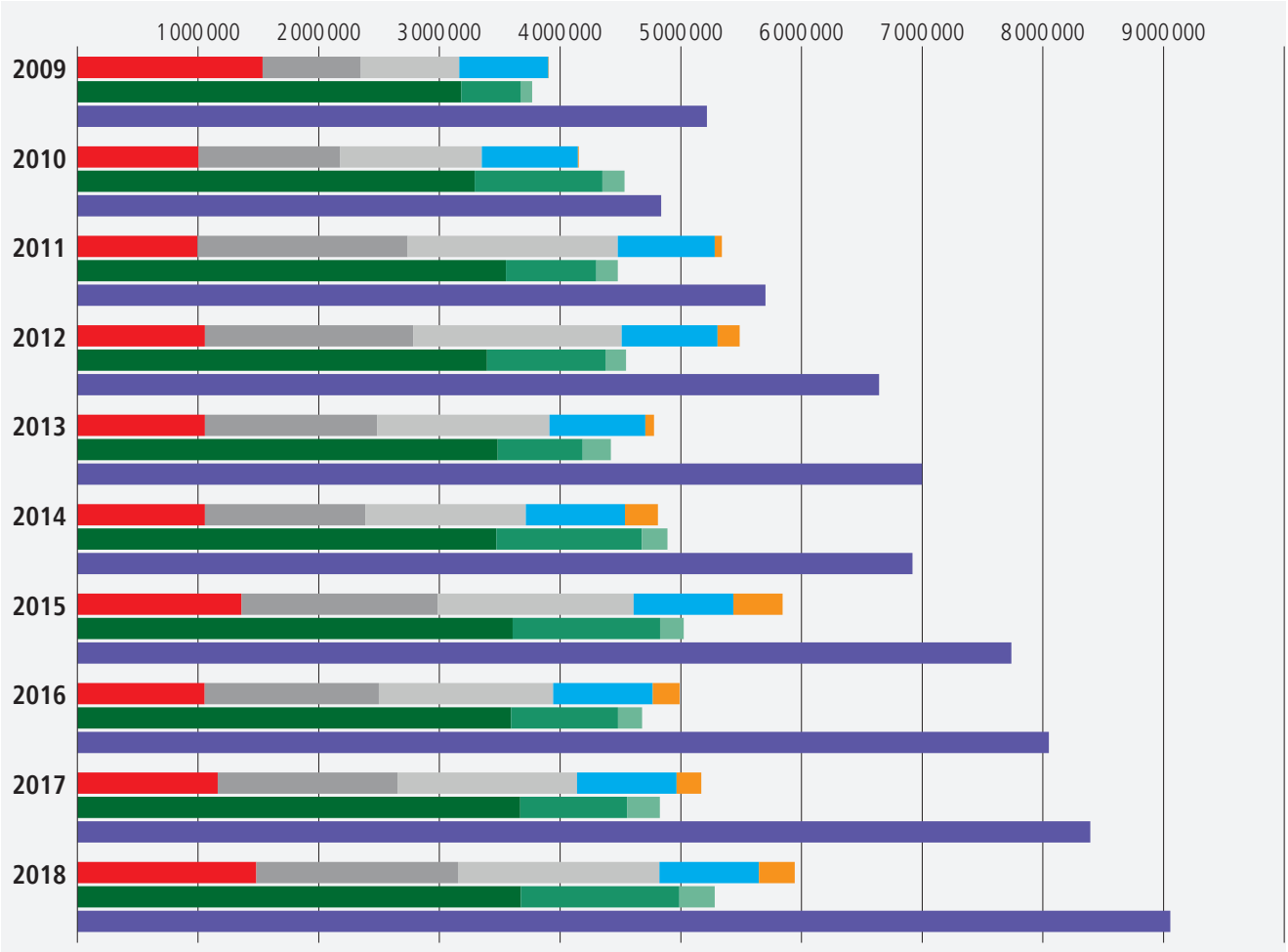


Mittlerer Balken: **die Ausgaben**
- Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft
- weitere Natur- und Heimatschutzmassnahmen
- Personal- und Sachaufwand.

Unterer Balken: **der Natur- und Heimatschutzfonds**
- jeweiliger Stand des Natur- und Heimatschutzfonds am Ende des Jahres.

- Die Anteile aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer schwanken von Jahr zu Jahr, sind aber stets die mit Abstand bedeutendste Einnahmequelle des Fonds. Die Einlagen sind nicht planbar, weil sie abhängig sind vom Bodenmarkt und von der Preisentwicklung der zum Verkauf gelangenden Grundstücke. Der prozentuale Anteil aus der Grundstückgewinnsteuer wird vom Kantonsrat jährlich festgelegt;

- Das Mehrjahresprogramm ist bei weitem der bedeutendste finanzielle Ausgabeposten innerhalb des Natur- und Heimatschutzfonds;

- Der Aufwand für das Mehrjahresprogramm ist jährlich leicht gestiegen, was mit den angestrebten Flächenzunahmen und Qualitätsverbesserungen (Arten- und Strukturvielfalt) der Vereinbarungsflächen zusammenhängt;

- Der Aufwand für die andern kantonalen Natur- und Heimatschutzaufgaben ist in der gleichen Zeit auch tendenziell etwas grösser geworden. Zum Teil sind neue Aufgaben dazu gekommen (z. B. Bekämpfung von Neobiota und ökologischer Ausgleich in der Witi);

- Mit Ausnahme der Jahre 2010 und 2014 war der Gesamtaufwand kleiner als der Gesamtertrag, was zu Einlagen in den Fonds führte. – Dies obwohl bereits seit 1999 bzw. 2000 keine Jagdpacht- und Zinserträge mehr in den Fonds fliessen und ab 2014 die jährlichen Einlagen aus der Grundstückgewinnsteuer in den Fonds im Zuge von Sparmassnahmen von 20 % auf 17,5 % (Massnahmenplan 2014: Massnahme BJD_K16) gekürzt wurden.

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und die anderen kantonalen Natur- und Heimatschutzaufgaben können unter Beibehaltung der gesetzlich festgelegten Finanzierung bis 2020 und darüber hinaus aus dem Natur- und Heimatschutzfonds finanziert werden.

**Foto 7-1:** **Neuntöter, Allmend, Herbetswil**

# 7 Wirkungen des Programmes, Schlussfolgerungen

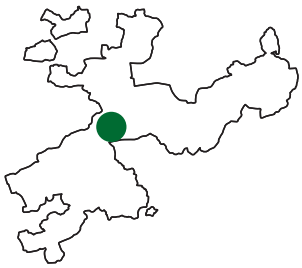

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist ein Programm mit Wirkung in der Natur. Für die langfristige Erhaltung und Aufwertung der schützenswerten und bedrohten Lebensräume und damit für die einheimische Pflanzen- und Tierwelt braucht es ein kantonales Naturschutzprogramm mit regional abgestimmten Zielen und Massnahmen.

Dank diesem Programm ist es möglich, grossflächige Lebensräume am richtigen Ort zu erhalten und so bewirtschaften zu lassen, dass die Zielsetzung erreicht wird, typische, seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und gezielt zu fördern.

Die direkteste quantitative Wirkung des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft besteht in der schrittweisen Zunahme von Vereinbarungsflächen. Damit unmittelbar verbunden sind naturnahe Bewirtschaftungsweisen auf immer mehr Flächen, welche über den ganzen Kanton verteilt sind. Dort, wo Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten, sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass sich auf diesen Flächen die angestrebte Natur halten oder langfristig verbessern kann.

Die dem Programm 2008 zugrunde gelegte grobe Zielsetzung konnte bei allen Programmtypen, mit Ausnahme der «Wiesen am Bach» zu jeweils über 90 % erreicht werden.

Das Programm hat im Verlauf der Jahre breite Akzeptanz bei Bewirtschaftern von Landwirtschaftsland und Wald gefunden. 998 Bewirtschafter machen aktuell im Programm freiwillig mit.

Diese entfallen auf folgende drei Gruppen:

- 733 direktzahlungsberechtigte Landwirte bzw. 65 % der 1135 Landwirtschafts-Betriebe (mit Direktzahlungen) im Kanton Solothurn;
- 191 nicht direktzahlungsberechtigte Landwirte und andere natürliche Personen;
- 74 juristische Personen wie Bürger- und Einwohnergemeinden, Forstbetriebe, Alpkonsortien und Rechtsamegenossenschaften, Stiftungen, Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) und Bund (VBS).

**Weiden und Heumatten**

Die grössten qualitativen Wirkungen lassen sich bei den Weiden und Heumatten zeigen, weil diese beiden Programmtypen am längsten dauern (seit 1983, bzw. 1986) und entsprechend lange Erfahrungen vorhanden sind. Auf vielen dieser Vereinbarungsflächen konnten die nebenberuflichen Mitarbeitenden des Programmes die Ausbreitung von typischen Pflanzen- und Tierarten dokumentieren (z. B. Frühlings-Schlüsselblume, Aufrechte Trespe, Tausendgüldenkraut, verschiedene Tagfalterarten, etc.). Die meisten artenreichen Vereinbarungsflächen befinden sich im Jura. Im Mittelland sind durch Überbauung, bzw. allgemeine Nutzungsintensivierungen naturschützerisch wertvolle Lebensräume weitgehend verschwunden.

***Grafik 7-1: Nachweisbare Qualitätssteigerung bei Heumatten von 2009 bis 2018 anhand der Beurteilung und Neuzuordnung zu Wiesenkategorien.***

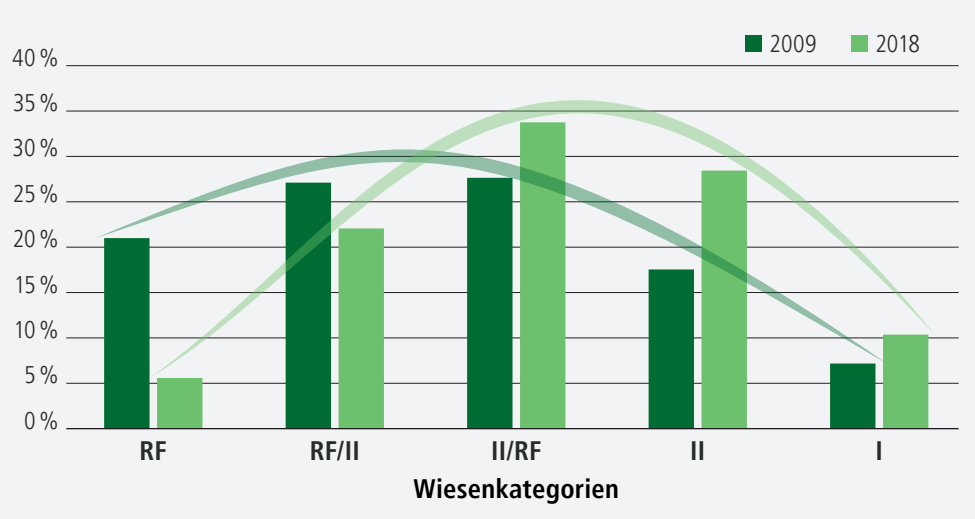


**Wiesenkategorien:**

| | |
|---|---|
| **RF**: | Rückführungswiese |
| **RF/II**: | Rückführungswiese mit Ruchgras |
| **II/RF**: | Rückführungswiese mit Habermark |
| **II**: | Artenreiche Heumatte mit Aufrechter Trespe |
| **I**: | Besonders artenreiche Heumatte |

***Grafik 7-2:** Entwicklung der seinerzeitigen Rückführungswiesen von 1998 in 20 Jahren.*

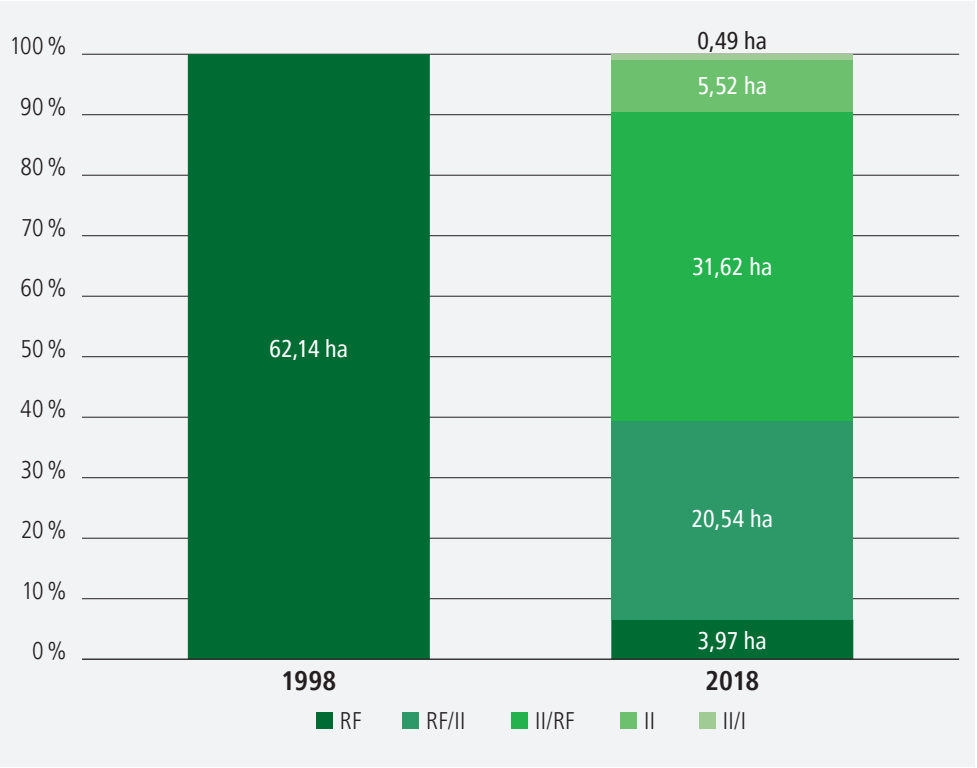


**Wald**

Mit den Waldreservats-Vereinbarungen ist mit dem Verzicht auf die Holznutzung die Voraussetzung geschaffen worden, dass Naturwälder wieder möglich werden. Dazu braucht es aber sehr lange Zeiträume. Denn Bäume werden von Natur aus alt (z. B. die Buche bis 400 Jahre, die Eiche bis 1000 Jahre). Wo seit mehreren Jahrzehnten kein Holzschlag mehr stattgefunden hat, gibt es in einzelnen Reservaten Ansätze von Naturwald mit viel stehendem oder liegendem Totholz (z. B. auf dem Bettlachstock). Auf dem überwiegenden Teil der Reservatsflächen hat die Entwicklung in die gewünschte Richtung erst begonnen. In ausgewählten, dafür geeigneten Waldreservaten im Thal und im Schwarzbubenland konnten durch gezielte naturschützerisch begründete Auflichtungseingriffe lichtbedürftigen Pflanzen, vorab Orchideenarten und Tieren, vorab Reptilien geholfen werden. Beispiele hierfür sind die Dorfhollen in Kleinlützel, der Lingenberg in Erschwil oder das Grünholz in Welschenrohr.

**Hochstamm-Obstbäume**

Bei den Hochstamm-Obstbäumen liegt der Erfolg darin, dass in den Vereinbarungsgebieten die Bäume wieder mehr gepflegt und die Früchte geerntet werden. Zum Teil wurden auch neue Bäume als Ersatz für abgegangene Bäume oder zur Schliessung von Lücken gepflanzt. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft trägt in diesem Programmtyp primär dazu bei, für den Kanton charakteristische Landschaftsbilder zu erhalten. Der Beitrag an die Artenvielfalt (insbesondere für den Steinkauz und andere früher verbreitet vorkommende Obstgartenvögel) ist aktuell aber noch relativ bescheiden. Ausserhalb der Vereinbarungsgebiete fand in der gleichen Zeit ein rasanter Baumschwund statt. Es ist leider damit zu rechnen, dass dieser Erosionsprozess nicht zu stoppen sein wird. Die rasche Veränderung der wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen in jüngster Zeit (Preis-

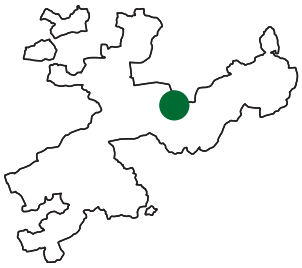

**Foto 7-2:** ***Schmetterlingshaft, Rinderweide, Holderbank***

zerfall beim Obst, Steuern, Zertifizierungen, Schädlingsbefall, usw.) erschweren die Erhaltung der Hochstamm-Obstbäume zunehmend. Es ist zu befürchten, dass in einigen Jahren nur noch jene Bäume langfristig erhalten bleiben, welche Bestandteil des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft sind.

**Waldränder und Hecken**

Bei den Waldrändern und Hecken hat das Programm den zielgerichteten Unterhalt der Gehölzflächen sowie die naturnahe Bewirtschaftung mindestens eines Streifens des angrenzenden Kulturlandes begünstigt. Die Durchlichtungsmassnahmen haben zu einer sichtbaren Verbesserung der Gehölzflächen geführt. Besonders ausgewirkt haben sie sich auf die Strukturvielfalt und die botanische Vielfalt. Auch das Blütenangebot, die Dornensträucher und das Angebot an Totholz wurden schrittweise erhöht. Allerdings ist der Handlungsbedarf bei der sachgerechten Gehölzpflege immer noch sehr gross. Dank dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft konnten erfreulicherweise auch einige Hecken neu gepflanzt werden. Unbefriedigend ist im Allgemeinen die Entwicklung auf den angrenzenden Wiesenstreifen. Die Minimalbreite von 10 Metern erweist sich in vielen Gebieten als zu schmal, weil sich Nährstoffeintrag aus Laubfall und Düngung von angrenzenden Flächen nachteilig auswirken können.

**Wiesen am Bach**

Schwierig in der Umsetzung erwies sich der Programmtyp «Wiesen am Bach». Vielerorts handelt es sich dabei um das ebenste und damit leicht nutzbare Land, welches die Bauern lieber intensiv bewirtschaften, obwohl innerhalb der Gewässerräume liegend. Was bei den Waldrändern und Hecken zutrifft, gilt auch hier. Schmale Wiesenstreifen entwickeln sich nicht zur Zufriedenheit und bleiben sehr lange rückführungsbedürftig.

**Ansaatwiesen**

Die Ansaatwiesen (in Wiesland umgewandeltes Ackerland), welche sich im Sinne des ökologischen Ausgleichs vor allem auf die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn konzentrieren, entwickeln sich ebenfalls sehr langsam. Rasche Erfolge sind bei den reichlichen Nährstoffreserven der ehemaligen Ackerböden nicht möglich.

Beurteilt man das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft als Ganzes, so sind für das Folgeprogramm ab 2021 folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

- Die dem Programm 2008 zugrunde gelegte grobe Zielsetzung für das Landwirtschaftsgebiet mit 10 % Vereinbarungsflächen ist erreicht worden. Im Landwirtschaftsgebiet sind jedoch weitere Anstrengungen nötig, um dem Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken. – Insbesondere auch, damit die Lebensräume grossflächig arrondiert und weiterhin qualitativ verbessert werden können.

- Im Wald wurde das Ziel von 12 % Waldreservaten knapp verfehlt, bei den Waldrändern konnte es erfüllt werden. Im Wald wird es in Zukunft primär darum gehen, im Programm «Biodiversität im Wald» das Erreichte zu konsolidieren und abzurunden.

- Die Grundsätze – Erhalten und Aufwerten, Grossflächigkeit, Freiwilligkeit, pragmatisches Vorgehen, dauernde, Vertrauen bildende Gespräche, Abgeltungen für naturschützerische Zusatzleistungen, Vereinbarungen (anstelle von hoheitlichen Schutzbeschlüssen), einfache fachlich abgestützte Bestimmungen, einfache Erfolgskontrolle – haben sich weiterhin als erfolgreich erwiesen.

- Das Stufenmodell an der Schnittstelle Naturschutz–Landwirtschaft ist zweckmässig. Es wurde mit der Einführung der Direktzahlungen des Bundes für ökologische Ausgleichsflächen entwickelt. Es verhindert Doppelzahlungen und garantiert einen koordinierten Vollzug. Die teilweise auch einkommenspolitisch motivierten Direktzahlungen stellen einen Grundbeitrag dar und werden den Landwirten ausbezahlt, wenn sie den Mindestanforderungen des Bundes nachkommen. Darüber hinaus sind aber zusätzliche Leistungen erforderlich, damit der gesetzliche Naturschutzauftrag erfüllt werden kann. Für diese weiter gehenden Leistungen (z. B. Schneiden von Heumatten mit Balkenmähgeräten) und für hohe Qualitäten (z. B. Vorkommen von seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Orchideen) sind auch in Zukunft zusätzliche Abgel-

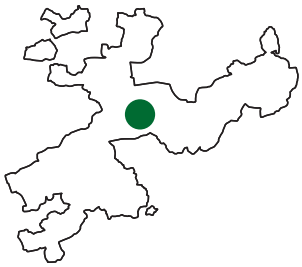

***Foto 7-3:** Einblick ins Dünnernthal von der Risi, Laupersdorf*

**Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft leistet mit seinen Beratern einen substantiellen Beitrag zu einem langfristigen, qualitativen und naturschützerischen Mehrwert von Natur und Landschaft und zum Aufbau eines grossflächigen Biotopverbundes im Kanton Solothurn, indem motivierte Partner freiwillige Vereinbarungen mit dem Amt für Raumplanung umsetzen.**

tungen aus Naturschutzkrediten notwendig. Das Stufenmodell wurde laufend den Änderungen bei den Direktzahlungen angepasst.

- Die Vollzugsorganisation, insbesondere mit nebenberuflichen Mitarbeitenden in den Regionen, ist zweckmässig und kostengünstig.

- Das Programm stösst auf anhaltend grosses Interesse bei den Bewirtschaftern und Grundeigentümern, den Gemeinden und in der Bevölkerung sowie bei Bund und Nachbarkantonen.

- Die Finanzierungsstruktur mit einem langjährigen Verpflichtungskredit als Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds und die Art und Weise der Fondsspeisung erwiesen sich ebenfalls als zweckmässig. Besonders die Äufnung des Fonds mit gleichen Ertragsanteilen aus der Grundstückgewinnsteuer durch den Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden schafft ein gutes Umsetzungsinstrument. Der Kanton ist so in der Lage, die gesetzliche Aufgabe des Naturschutzes treuhänderisch auch für die Gemeinden zu erfüllen.

Mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft steht ein Instrument zur Verfügung, um den Auftrag des Naturschutzes effizient und effektiv zu vollziehen.

Die Erfolge in der Natur stellen sich erfahrungsgemäss nicht sofort ein. Mit dem Programm können günstige Voraussetzungen für positive Entwicklungen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Die Entwicklungen erfordern viel Zeit und Geduld. Das Erhalten und Aufwerten der noch vorhandenen Naturwerte bleibt auch in Zukunft eine vorrangige gesellschaftliche Aufgabe.

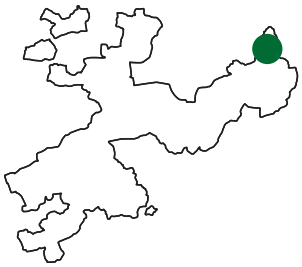

***Foto 7-4:** Langhornbiene auf Gelblichem Klee, Lammet, Kienberg*

# 8 Anhang

## 8.1 Kantonsratsbeschluss Nr. 185/92 vom 22. Oktober 1992

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES KANTONSRATES VON SOLOTHURN

VOM 22. Oktober 1992 NR. 185/92

Verpflichtungskredit für ein Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn 1992 bis 2002

DER KANTONSRAT VON SOLOTHURN

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 74 Buchstabe a der KV und auf § 128 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Juli 1992 (RRB Nr. 2458)

beschliesst:

1. Vom Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft für die Jahre 1992 - 2002 wird Kenntnis genommen.
2. Für die Realisierung des Mehrjahresprogrammes wird ein Verpflichtungskredit von höchstens 52'000'000.-- als Einlage in den Natur- und Heimschutzfonds bewilligt.
3. Die Zuweisung des Kantons wird auf maximal 16,5 Millionen Franken begrenzt.
4. Der Schaffung einer neuen Stelle (100 %) in der Abteilung Naturschutz des Amtes für Raumplanung wird unter der Bedingung zugestimmt, dass sie durch verwaltungsinterne Stellenverschiebung ohne Erhöhung des gesamten Stellenetats realisiert wird.
5. Vom Verpflichtungskredit nach Ziffer 2 kommen in Abzug:
   a) die Beiträge des Bundes
   b) gesetzliche Einlagen in den Natur- und Heimschutzfonds von Gemeinden und Dritten.

6. Ein Anteil von Fr. 200'000.-- des Verpflichtungskredites wird als Nachtragskredit in den Voranschlag 1992, der übrige Verpflichtungskredit anteilsmässig in die Voranschläge der Jahre 1993 bis 2002 aufgenommen.

7. Nach 5 Jahren ist dem Kantonsrat ein Zwischenbericht über den Stand des Vollzuges des Mehrjahresprogrammes vorzulegen. Gestützt auf diesen Bericht kann der Kantonsrat einen Zusatzkredit zur Abdeckung der Teuerung und allenfalls anderer veränderter Voraussetzungen beschliessen.

8. Dem Kantonsrat sind rechtzeitig Botschaft und Entwurf für ein Anschlussprogramm zu unterbreiten.

9. Folgende Postulate und Motionen werden als erledigt abgeschrieben:
   a) Postulat vom 27. April 1988: Schutz der kantonalen Gewässer und ihrer Ufer
   b) Postulat vom 29. Juni 1988: Mehrjahresprogramm Naturschutz
   c) Postulat vom 21. September 1988: Erhaltung hochstämmiger Obstbäume
   d) Motion vom 22. Mai 1991: Verpflichtungskredit und Mehrjahresprogramm Naturschutz.

10. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

11. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

IM NAMEN DES KANTONSRATES

| Präsident | Ratssekretär |
|---|---|
| Georg Hofmeier | Fritz Brechbühl |

Bau-Departement
Finanz-Departement
Chef Finanzverwaltung
Sekretariat des Kantonsrates

## 8.2 Kantonsratsbeschluss Nr. 113/97 vom 29. Oktober 1997

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES KANTONSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 29. Oktober 1997 NR. 113/97

**Zwischenbericht über den Stand des Vollzugs des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn**

*Der Kantonsrat von Solothurn*

gestützt auf Art. 37 Abs. 1 lit. c und 74 lit. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Juni 1997 (RRB Nr. 1573)

*beschliesst:*

1. Vom Zwischenbericht über den Stand des Vollzugs des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn wird Kenntnis genommen. Die 1992 dem Programm zugrunde gelegten Flächenziele werden als richtig bestätigt.

2. Ziffer 2 des Kantonsratsbeschlusses Nr. 185/92 vom 22. Oktober 1992 wird wie folgt ersetzt: «Für die Realisierung des Mehrjahresprogrammes wird ein Verpflichtungskredit von höchstens 40 Mio Franken bewilligt.»

3. Die Subventionen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft gelten als Beiträge des Bundes gemäss Ziffer 5 des Beschlusses vom 22. Oktober 1992. Die landwirtschaftlichen Direktzahlungen (Ökobeiträge) des Bundesamtes für Landwirtschaft gelten nicht als solche Beiträge (Durchlaufkonto).

4. Dem Kantonsrat ist ein Bericht über den Stand des Vollzugs sowie Botschaft und Entwurf für ein Anschlussprogramm, rechtzeitig vor Ablauf des Mehrjahresprogrammes zu unterbreiten.

5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

| Josef Goetschi | Fritz Brechbühl |
|---|---|
| Präsident | Ratssekretär |

Kantonsratsbeschluss Nr. 113/97; Seite 1

## 8.3 Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 190/2003 vom 16. März 2004

KANTON solothurn

### Kantonsratsbeschluss

Vom 16. März 2004

Nr. SGB 190/2003

**Verlängerung des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. 185/92 vom 22. Oktober 1992 und Nr. 113/97 vom 29. Oktober 1997, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. November 2003 (RRB Nr. 2003/2088), beschliesst:

1. Vom zweiten Zwischenbericht über den Stand des Vollzugs des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn wird Kenntnis genommen.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn um vier Jahre bis Ende 2008 verlängert wird. Der ursprünglich vom Kantonsrat gesprochene Verpflichtungskredit muss nicht erhöht werden.
3. Für die Verlängerungsphase werden die in Ziffer 2.2 der Botschaft genannten Ziele angestrebt. Der Regierungsrat übt mit der Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Genehmigung der Jahrestranchen das Controlling aus. Er kann dabei Verschiebungen innerhalb der Ziele vornehmen.
4. Dem Kantonsrat ist ein Bericht über den Stand des Vollzugs sowie Botschaft und Entwurf für ein Anschlussprogramm rechtzeitig vor Ablauf des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft zu unterbreiten.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

| | |
|---|---|
| Gabriele Plüss | Fritz Brechbühl |
| Präsidentin | Ratssekretär |

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

## 8.4 Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008

KANTON solothurn

### Kantonsratsbeschluss

Vom 28. Oktober 2008

Nr. SGB 099/2008

**Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn 2009 bis 2020**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 190/2003 vom 16. März 2004, auf Artikel 37 Absatz 1 lit. c in Verbindung mit Art. 74 lit. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) sowie auf §§ 119, 119$^{bis}$ und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2008 (RRB Nr. 2008/1213), beschliesst:

1. Der Bericht über die Programmphase 1992 bis 2008 des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die Programmphase 2009 bis 2020 des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (Anschlussprogramm) wird ein Verpflichtungskredit von höchstens 45 Mio. Franken als Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds bewilligt.
3. Für die Programmphase 2009 bis 2020 werden die in der Botschaft genannten Ziele angestrebt. Der Regierungsrat übt mit der Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Genehmigung der Jahrestranchen das Controlling aus. Er kann dabei Verschiebungen innerhalb der Ziele vornehmen.
4. Dem Kantonsrat sind rechtzeitig vor Ablauf des Programms Botschaft und Entwurf für die neue Programmphase zu unterbreiten.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

| | |
|---|---|
| Hansruedi Wüthrich | Fritz Brechbühl |
| Präsident | Ratssekretär |

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

*Bildnachweis:*
*Alle Fotos vom Amt für Raumplanung, Solothurn*

*Satz und Gestaltung:*
*aufdenpunkt.ch – Urs W. Flück. Langendorf*

***Amt für Raumplanung***

*Werkhofstrasse 59*
*4509 Solothurn*
*Telefon 032 627 25 61*
*arp@bd.so.ch*
*arp.so.ch*

*Norm 05/20 1000*